

RECHT SO!

Rechtsbroschüre für PatientInnen
mit chronischen Erkrankungen



 **NOVARTIS**

Ein Service von

Novartis Pharma GmbH

1020 Wien, Jakov Lind Straße 5, Top 3.05

A-1020 Wien

www.novartis.at

INHALT

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort des Autors Herr DGKP Mag. Rolf Reiterer _____ 7

KAPITEL 1| PFLEGE UND BETREUUNG _____ 8

1 1	Das Pflegegeld _____	8
1 2	Sonstige für das Pflegegeld relevante Fragen _____	13
1 3	Förderung der 24-Stunden-Betreuung _____	15
1 4	Zuwendung für pflegende Angehörige _____	17
1 5	Versicherung für pflegende Angehörige _____	18
1 6	Sterbebegleitung (Familienhospizkarenz), Pflegekarenz und Pfl egeteilzeit _____	20
	Sterbebegleitung _____	20
	Voraussetzungen _____	20
	Finanzielle Unterstützung _____	21
	Pflegekarenz _____	21
	Pfl egeteilzeit _____	21

KAPITEL 2| KRANKHEIT, BEHINDERUNG UND WOHNEN _____ 22

2 1	Definition: Behindertengerecht, barrierefrei und seniorengerecht _____	22
2 2	ÖNORM B 1600 _____	22
2 3	Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG bauliche Barrieren Unzumutbarkeit der Beseitigung von Barrieren _____	25
	Übergangsfristen _____	25
	Schlichtung und Klage _____	26
2 4	Zuschuss für behindertengerechte Wohnungsumbauten _____	26

KAPITEL 3| STEUERN UND BEHINDERUNG _____ 28

3 1	Einkommenssteuerbemessungsgrundlage und Aufwendungen _____	28
	Definitionen _____	28
	Außergewöhnlichen Belastungen _____	28
	Voraussetzung _____	29
3 2	Absetzmöglichkeiten ohne Selbstbehalt _____	29
	Pauschalbeträge _____	29
	Hilfsmittel _____	30
	Heilbehandlungen _____	30
	Aufwände für Diäten _____	30
	Aufwände für die Mobilität _____	30
	Beispiel _____	31
3 3	Absetzmöglichkeiten mit Selbstbehalt (ohne Behinderung) _____	31
	Beispiel _____	31
	Zuständige Stelle _____	31

KAPITEL 4 	BEHINDERUNG UND ARBEIT	32
4 1	Begriff der Behinderung in der Arbeitswelt	32
4 2	Informationspflicht an ArbeitgeberInnen	32
	Meldepflichtige Krankheiten	32
	Warnpflicht bei Krankheiten und Behinderungen	33
	Meldeempfehlung bei Krankheiten und Behinderungen	33
4 3	Förderungsbestimmungen für behinderte ArbeitnehmerInnen	33
	Begünstigte Behinderte	33
	Wie erhält man den „Begünstigten“ - Status?	33
	Ausgleichstaxe	34
	Sonderbestimmungen zur Ausgleichstaxe	34
	Ausgleichstaxfonds	35
	Förderungen für ArbeitgeberInnen bei Beschäftigung von behinderten Personen aus dem Ausgleichstaxfonds	35
	Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz (PAA)	35
	Kündigungsschutz	36
4 4	Diskriminierungsverbot im Zusammenhang mit behinderten ArbeitnehmerInnen	37
	Mittelbare und unmittelbare Diskriminierung	37
	Rechtsfolgen der Diskriminierung am Arbeitsplatz	37
	Klage und Beweislast	38
	Zuständige Stelle	38
4 5	Arbeitsmarktprojekte für behinderte Personen (berufliche Rehabilitation)	38
	Netzwerk Berufliche Assistenz - NEBA	38
	fit2work	39
4 6	Wiedereingliederungsteilzeit	39
	Voraussetzungen	39
	Weitere Kriterien	40
	Entgelt (Wiedereingliederungsgeld)	40
	Beispiel	41
4 7	Altersteilzeit und Teilpension	41
	Voraussetzungen	42
	Beispiel	42
	Teilpension	42
	Korridorpension	42
4 8	Medizinische Rehabilitation	43
	Allgemeines	43
	Voraussetzungen	43
	Antragstellung für die medizinische Rehabilitation	43
	Übergangsgeld	44
	Kosten im Rahmen einer Unterbringung in Rehabilitationsanstalten	44
4 9	Kur	45
	Kosten	45

KAPITEL 5 	BEIHILFEN UND FÖRDERUNGEN FÜR PERSONEN MIT BEHINDERUNGEN	46
5 1	Behindertenpass	46
5 2	ÖBB - Ermäßigung	49
5 3	Kostenlose Jahresvignette	49
5 4	Vergünstigte Mautgebühr für Sonderautostrecken	50
5 5	Zuschuss zur Erlangung einer Lenkberechtigung	51
5 6	„Behindertenparkausweis“ gemäß §2 9 b StVO:	
	Befreiung von den Parkgebühren	51
	Beachten Sie beim Parken folgendes	51
	Voraussetzungen	52
5 7	Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer bzw. von der Kraftfahrzeugsteuer	52
	Voraussetzung	52
	Hinweis	52
	Zuständige Stelle	53
5 8	Neukauf und Adaptierung eines Kraftfahrzeuges (Kfz)	53
	Voraussetzung	53
	Zuständige Stelle	53
	Zusätzliche Information	53
5 9	Befreiung von der Rezeptgebühr und vom Serviceentgelt für die e-card	53
	Voraussetzungen	54
	Befreiung ohne Antrag	54
	Befreiung mit Antrag	54
	Hinweis	54
	Zuständige Stelle	54
5 10	Befreiung von Rundfunkgebühren, von der Entrichtung der Ökostrompauschale und Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt	55
	Voraussetzungen	55
	Zuständige Stelle	56
5 11	euro – key/ Euroschlüssel (Schlüssel für Behinderten – WC's)	56
	Voraussetzungen	56
	Zuständige Stelle (postalisch)	56
	oder per E-Mail an	56

KAPITEL 6 	SOZIALES NETZ	58
6 1	Sozialhilfe/ Mindestsicherung	58
	Allgemeines	58
	Inhaltliches	58
	Mindestsicherung und (mögliche) Erwerbstätigkeit	58
	Eigene Einkünfte	59
	Vermögen	59
	Höhe der Mindestsicherung	60
	Hinweis	61
	Zuständige Stelle	61
6 2	Ausgleichzulage	61
	Zuständige Stelle	61
6 3	Notstandshilfe (Abgrenzung zur Sozialhilfe)	62
	Voraussetzungen	62
	Höhe des Notstands	62
	Zuständige Stelle	62
6 4	Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung	63
	Voraussetzungen	63
	Rückzahlungsverpflichtung	63
	Zuständige Stelle	63
6 5	Soziale Rehabilitation	63
	Zuständige Stelle	64
6 6	Pensionsvorschuss	64
	Höhe	65
6 7	Invaliditätspension und Berufsunfähigkeitspension (Arbeiter und Angestellte)	65
	Definitionen	65
	Besonderheiten bei der Berufsunfähigkeits- und der Invaliditätspension	66
	Besonderheiten für Personen, die vor dem 1. Jänner 1964 geboren wurden	66
	Besonderheiten für Personen, die nach dem 1. Jänner 1964 geboren wurden	66
	Als invalid bzw. berufsunfähig gelten versicherte Personen	66
	Besonderheiten für Personen ab dem 50. Lebensjahr – „Härtefallregelung“	67
	Besonderheiten für Personen ab dem 60. Lebensjahr	67
6 8	Erwerbsunfähigkeitspension (Selbstständige)	67
	Besonderheiten bei selbständigen Personen	67
	Besonderheiten bei BäuerInnen	68
	Quellen:	70



VORWORT DES AUTORS HERR DGKP MAG. ROLF REITERER

Liebe Leserin, lieber Leser!

Seit nunmehr neun Jahren betreue ich dank der wohlwollenden Finanzierung von Novartis Pharma PatientInnen mit chronischen Erkrankungen. Was anfangs damit begann, lediglich eine Rechtsbroschüre für Menschen, die an Multipler Sklerose (MS) erkrankt sind, zu schreiben, dehnte sich sehr bald auf Informationsveranstaltungen und individuelle Workshops aus. Dadurch ergab sich die Möglichkeit, vielen Menschen zu helfen, ihre sozialrechtlichen Ansprüche zu identifizieren und institutionelle AnsprechpartnerInnen ausfindig zu machen. Der Erfolg dieser Dienstleistung war so überzeugend, dass sie auf viele weitere Krankheiten ausgedehnt wurde.

Wenn für mich einerseits als ausgebildete Pflegeperson der Zugang zu kranken, hilfsbedürftigen bzw. behinderten Menschen gewohnter und gelebter Alltag war und mir andererseits als ausgebildeter Jurist die sozialrechtlichen Begebenheiten durchaus bekannt waren, so durfte ich sehr wohl in diesen neun Jahren einiges dazulernen. Und dieses Lernen ist nicht selten engagierten PatientInnen zu verdanken, die mich über Missstände aufklärten, mir die Praxis bei Antragsstellungen schilderten und mit ihren persönlichen Geschichten einen Einblick in das „wahre Leben als PatientIn“ vor dem Hintergrund einfach zu scheinender rechtlicher Regeln verdeutlichten.

Natürlich ist es einem Diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger (DGKP) wie mir klar, was es bedeutet, inkontinent zu sein, oder sich nicht alleine kleiden zu können. Auch ist mir vertraut, wie anstrengend die Arbeit mit Personen mit dementiellen Erscheinungen sein kann. Was ich lange Zeit unterschätzt habe, ist diese Lethargie vieler Betroffener ihre Rechte einzufordern: Gilt es doch in erster Linie – vor allem als Angehörige – die Grundbedürfnisse ihrer zu pflegenden Personen zu stillen.

Diese Versorgungsengpässe entstehen oft sehr überraschend, da man anfänglich nicht mit dem Schlimmsten rechnet. Daher ist es nicht weiter erstaunlich, dass man sich zunächst um die grundsätzlichen Anliegen der Angehörigen kümmert und sich dann erst über alles andere also z.B. über sozialrechtliche Ansprüche informiert. In der Tat ist dabei das Schlimmste, dass man gar nicht weiß, wo man zuerst beginnen soll und das vor allem deswegen, weil man nur schwer in Erfahrung bringen kann, was das österreichische Sozialsystem alles zu bieten hat.



Das Leben mit chronischen Erkrankungen oder mit Behinderungen ist jeden Tag eine Herausforderung, die ohnehin genug Anstrengungen mit sich bringt. Nicht alle Beeinträchtigungen des Lebens mit Erkrankung oder Behinderung lassen sich zudem durch Neugier, Recherche und Kreativität lösen. Diese Broschüre soll daher als Wegweiser dienen, den betroffenen Menschen und deren Angehörigen die Rechtslage verständlich näherzubringen und die Behördenwege einfacher zu gestalten.

1|1 DAS PFLEGEgeld

ALLGEMEINES

Das Pflegegeld ist eine Leistung der so genannten Sozialversorgung. Zwar werden die Leistungen durch die Sozialversicherungen ausbezahlt, diese bekommen allerdings ihre Aufwendungen vom Bund und damit vom allgemeinen Steuertopf ersetzt.¹

Zum Stichtag 31.12.2019 bezogen 467.752 Personen ein Bundespflegegeld (inkl. Personen mit ruhendem Pflegegeldanspruch), der Jahresaufwand (ohne Verwaltungskosten) belief sich auf rund 2,27 Mrd. Euro.² Ca. die Hälfte aller PflegegeldbezieherInnen ist älter als 80 Jahre alt, zwischen 60- und 80-Jährige stellen ein Drittel aller PflegegeldbezieherInnen dar.³

Allein diese Zahlen belegen die Bedeutung des Problems: Pflegebedürftigkeit hat sich von einem eher individuellen Randphänomen zu einem Risiko für alle Mitglieder der Gesellschaft entwickelt.

ZWECK

Das Pflegegeld hat den Zweck pflegebedingte Mehraufwendungen pauschaliert abzugelten, um pflegebedürftigen Personen soweit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern.⁴ Damit ermöglicht es den pflegebedürftigen Menschen eine gewisse Unabhängigkeit und einen längeren Verbleib in der gewohnten Umgebung.

Es kann aber nur als pauschalierter Beitrag zu den Kosten der erforderlichen Pflege verstanden werden. Da die tatsächlichen Kosten für die Pflege das gebührende Pflegegeld in den meisten Fällen übersteigen, gilt es allerdings auch nicht als Einkommenserhöhung und unterliegt somit nicht der Einkommenssteuer.⁵

Das Pflegegeld wird beispielsweise dann nicht kostendeckend sein, wenn schwer demente aber noch völlig mobile Angehörige nicht unbeaufsichtigt gelassen werden können. Jedenfalls aber ist das Pflegegeld kein Almosen des Staates, so wie es sich viele ältere Menschen vorstellen. Vor allem durch die unteren Pflegeeinstufungen soll ein allzu früher Eintritt in eine stationäre Pflegeform verhindert werden.

ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN

Das Pflegegeld gebührt bei gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, wenn eine körperliche, geistige oder psychische Behinderung oder eine Sinnesbehinderung mindestens sechs Monate andauern wird, durch welche ein ständiger **Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf)** entsteht.⁶

1 § 23 Abs 1 BPGG idF BGBl I Nr. 59/ 2018

2 Statistik – Austria.at; Bundespflegegeldbezieherinnen und -bezieher am sowie Ausgaben 1997-2017

3 Statistik – Austria.at; Bundespflegegeldbezieherinnen und -bezieher zum 31.12.2017

4 §1 BPGG idF BGBl I Nr. 12/ 2015

5 Vgl. dazu <https://www.oesterreich.gv.at/themen/soziales/pflege/4/Seite.360511.html> abgerufen am 20.3.2019

6 §§ 1 und 4 Abs. 1 BPGG idF BGBl I Nr. 59/ 2018

Zum **Betreuungsbedarf** zählen An- und Auskleiden, Körperpflege, Zubereitung und Einnahme von Mahlzeiten, Verrichtung der Notdurft, Einnahme von Medikamenten und Mobilitätshilfe im engeren Sinn.⁷

Der Betreuungsbedarf errechnet sich aus speziellen Richt- oder Mindestwerten in Minuten pro Tag für eine Verrichtung:

Bemessung des Betreuungsbedarfes: Richtwerte ⁸	
An- und Auskleiden:	2 x 20 Minuten
Reinigung bei inkontinenten Patienten:	4 x 10 Minuten
Entleerung und Reinigung des Leibstuhles:	4 x 5 Minuten
Einnehmen von Medikamenten (auch bei Sondenverabreichung):	6 Minuten 6 Minuten
Anus- <i>praeter</i> -Pflege (künstlicher Darmausgang):	15 Minuten
Kanülen- oder Sondenpflege:	10 Minuten
Katheter-Pflege:	10 Minuten
Einläufe:	30 Minuten
Mobilitätshilfe im engeren Sinn:	30 Minuten

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass Richtwerte keine Fixwerte sind. In speziellen Fällen, in denen ein Betreuungsaufwand anfällt, der vom Üblichen erheblich abweicht, können die Richtwerte auch über- sowie unterschritten werden. Ein Abgehen vom pauschalierten Richtwert ist dann zulässig, wenn der tatsächliche Pflegebedarf vom Pauschalwert um annähernd die Hälfte abweicht. Der zeitliche Aufwand ist dabei vom Gericht festzustellen.⁹

Bemessung des Betreuungsbedarfes: Mindestwerte ¹⁰	
Tägliche Körperpflege:	2 x 25 Minuten
Zubereitung von Mahlzeiten (auch bei Sondennahrung):	4 x 10 Minuten 1 Stunde
Einnehmen von Mahlzeiten (auch bei Sondenernährung):	6 Minuten 1 Stunde
Verrichtung der Notdurft:	4 x 15 Minuten

Für den **Hilfsbedarf** wird je Hilfsverrichtung ein fixer Zeitwert von zehn Stunden pro Monat angenommen. Dabei handelt es sich um Herbeischaffung von Nahrungsmitteln, Medikamenten und Bedarfsgütern des täglichen Lebens, die Reinigung der Wohnung und der persönlichen

7 § 1 Abs 2 EinstV

8 § 1 Abs 3 EinstV

9 Greifeneder, Rechtsprechung bei Verabreichung von Medikamenten; Überschreiten von Richtwerten, ÖZP 2018, 48 Anmerkung zu OGH 13.9.2017, 10 ObS 67/17 a

10 § 1 Abs 4 EinstV

PFLEGE UND BETREUUNG

Gebrauchsgegenstände, die Pflege der Leib- und Bettwäsche, die Beheizung des Wohnraumes einschließlich der Herbeischaffung von Heizmaterial und die Mobilitätshilfe im weiteren Sinn.¹¹

HÖHE DES PFLEGEGELDES

Die zuvor erwähnten Zeitwerte in Summe ergeben dann die im Folgenden dargestellten Pflegeeinstufungen und die Höhe des Pflegegeldes (Stand 2019), das zwölf Mal jährlich ausbezahlt wird:¹²

bei mehr als 65 Stunden:	Pflegestufe 1	162,50 Euro
bei mehr als 95 Stunden:	Pflegestufe 2	290,60 Euro
bei mehr als 120 Stunden:	Pflegestufe 3	466,80 Euro
bei mehr als 160 Stunden:	Pflegestufe 4	700,10 Euro
bei mehr als 180 Stunden (wenn ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist):	Pflegestufe 5	951,00 Euro
bei mehr als 180 Stunden und zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen erforderlich sind, diese regelmäßig während des Tages und der Nacht zu erbringen sind oder die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson während des Tages und der Nacht erforderlich ist, weil die Wahrscheinlichkeit einer Eigen- oder Fremdgefährdung gegeben ist:	Pflegestufe 6	1327,90 Euro
bei mehr als 180 Stunden und zielgerichtete Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung nicht möglich sind oder ein gleichzuachtender Zustand vorliegt:	Pflegestufe 7	1745,10 Euro

MINDESTEINSTUFUNGEN

Darüber hinaus sind Mindesteinstufungen unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Pflegestufe 3 bei Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und aufgrund einer Querschnittlähmung, einer beidseitigen Beinamputation, einer genetischen Muskeldystrophie, einer Multiplen Sklerose oder einer infantilen Cerebralparese (Bewegungsstörungen durch eine frühkindliche Hirnschädigung) zur eigenständigen Lebensführung **überwiegend auf den selbständigen Gebrauch eines Rollstuhles** angewiesen sind.¹³

¹¹ § 2 Abs 2 u. 3 EinstV

¹² § 4 Abs 2 iVM § 5 BPPG

¹³ § 4 a Abs 1 BPPG

- Ebenfalls Pflegestufe 3 bei **hochgradig sehbehinderten Personen**.¹⁴
- Pflegestufe 4 bei Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und aufgrund einer Querschnittlähmung, einer beidseitigen Beinamputation, einer genetischen Muskeldystrophie, einer Multiplen Sklerose oder einer infantilen Cerebralparese eine **Stuhl- oder Harninkontinenz bzw. eine Blasen- oder Mastdarmlähmung aufweisen**.¹⁵
- Ebenfalls Pflegestufe 4 bei **blinden Personen**.¹⁶
- Pflegestufe 5 bei Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und aufgrund einer Querschnittlähmung, einer beidseitigen Beinamputation, einer genetischen Muskeldystrophie, einer Multiplen Sklerose oder einer infantilen Cerebralparese einen **deutlichen Ausfall von Funktionen der oberen Extremitäten (also beider Arme) aufweisen**.¹⁷
- Ebenfalls Pflegestufe 5 bei **taubblinden Personen**.¹⁸

ANTRAGSTELLUNG

Der Antrag auf Pflegegeld kann formlos beim zuständigen Sozialversicherungsträger eingebracht werden. Der zuständige Träger ist bei einer Person, die bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) versichert ist oder war, die Pensionsversicherungsanstalt (PVA), ansonsten sind es die Versicherungsanstalt öffentlicher Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) oder die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS).

Nachfolgend werden drei Möglichkeiten dargestellt, um einen Antrag einzureichen:

1. Formlos bedeutet, dass etwa ein Schriftstück mit Unterschrift oder auch ein Anruf mit der Bitte, das Verfahren einzuleiten, ausreichen. Sodann bekommt man ein Formular zugesandt, in welchem Tätigkeiten angegeben werden müssen, die nicht mehr selbstständig durchgeführt werden können.
2. Dieses Formular kann aber auch im Internet heruntergeladen werden:
Geben Sie bei Ihrem Internetbrowser (z.B. bei Google) **„Antrag auf Pflegegeld“** und **„pdf“** ein!
3. Wer Internet – fit ist, kann den Pflegegeldantrag gleich vollständig online erledigen:
Geben Sie bei Ihrem Internetbrowser z.B. bei Google **„Antrag auf Pflegegeld“** und **„online“** ein!
Man hat nun die Wahl, den Antrag gleich mittels Handysignatur (siehe dazu Patientenrechtsbroschüre „nützliche Tipps“) zu unterschreiben oder wenn keine Handysignatur vorhanden ist, dann wird der Antrag im Vorfeld zugesandt oder die/der GutachterIn bringt den Antrag mit und lässt ihn Vorort unterschreiben.

Hinweis: Sie bekommen keine Bestätigung, sondern lediglich eine Rückmeldung, dass Sie mit dem Antrag fertig sind.

14 § 4 a Abs 4 BPPG

15 § 4 a Abs 2 BPPG

16 § 4 a Abs 5 BPPG

17 § 4 a Abs 3 BPPG

18 § 4 a Abs 6 BPPG

PFLEGE UND BETREUUNG

Wichtig ist, dass dem Antrag auch gleich ärztliche Atteste oder Befunde eines Krankenhauses über den aktuellen Gesundheitszustand – **nicht älter als sechs Monate** – beigelegt werden, oder diese im Falle einer Online - Antragsstellung hochgeladen werden.

BEGUTACHTUNG

In weiterer Folge werden die Betroffenen zu Hause, im Pflegeheim oder, falls unumgänglich, im Krankenhaus von einer/m ÄrztIn bei Einstufung in höhere Pflegestufen von einer diplomierten Pflegefachkraft aufgesucht. ¹⁹ Der Besuch wird vorher angekündigt.

In einem Gutachten werden die Ergebnisse in Bezug auf Betreuungs- und Hilfsbedürftigkeit festgehalten, woraus sich der notwendige Pflegebedarf ermittelt.

Auf persönlichen Wunsch ist bei der ärztlichen Untersuchung auch die Anwesenheit und Anhörung einer Vertrauensperson (z.B. die Pflegeperson) zu ermöglichen, um Angaben zur konkreten Pflegesituation zu machen. Bei der Begutachtung in stationären Einrichtungen sind Informationen des Pflegepersonals einzuholen und die Pflegedokumentation zu berücksichtigen. ²⁰

BESCHEID

Die Entscheidung erfolgt durch einen Pflegegeldbescheid. Falls eine Pflegeeinstufung oder eine Erhöhung des Pflegegeldes bewilligt wurde, wird das Pflegegeld rückwirkend mit dem Monatsersten nach dem Monat der Antragstellung ausbezahlt.

Hinweis: Stellen Sie also spätestens mit Monatsletztem (oder besser vorher) einen Antrag!

RECHTSKRAFT DES PFLEGEGELDBESCHEIDES

Ist man mit der Einstufung nicht einverstanden, so hat man drei Möglichkeiten:

1. Ein Jahr zu warten und einen neuerlichen Antrag stellen.
2. Bei einer Verschlechterung des Zustands innerhalb eines Jahres einen Antrag stellen.
3. Eine Klage gegen den Pflegegeldbescheid vornehmen.

KLAGE GEGEN DEN PFLEGEGELDBESCHEID

Die Klage kann schriftlich in zweifacher Ausfertigung eingebracht oder während des Amtstages des zuständigen Gerichts mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Wichtig ist, dass die Klage innerhalb von drei Monaten ab Zustellung des Bescheides eingebracht wird.

¹⁹ § 8 EinstV

²⁰ § 25 a Abs 1 und 2 BPGG

Folgendes muss der Klage beigelegt werden:

- Die Darstellung des Streitfalles
- Die Bezeichnung der geltend gemachten Beweismittel (z.B. ärztliche Gutachten, auf die der jeweilige Pflegebedarf gestützt wird)
- Ein bestimmtes Begehren (z.B. „Ich beantrage Pflegegeld im gesetzlichen Ausmaß.“)²¹
- Als Beilage den angefochtenen Bescheid im Original oder in Kopie

Wird die Klage rechtzeitig erhoben, tritt der Bescheid im Umfang des Klagebegehrens außer Kraft. Das Gericht wird dann die Anspruchsvoraussetzungen überprüfen und erforderlichenfalls neue Gutachten von gerichtlich beeideten, ärztlichen oder pflegerischen Sachverständigen einholen.

In diesem Gerichtsverfahren (erste Instanz) besteht vor dem Arbeits- und Sozialgericht kein **Vertretungszwang**. Der Rechtsstreit kann also auch selbst, durch Vertrauenspersonen, durch FunktionärInnen gesetzlicher oder freiwilliger Interessensvertretungen (z.B. Arbeiterkammer) aber auch mittels rechtsanwaltlicher Hilfe (hierbei aber kostenpflichtig) vorgenommen werden.

In diesem Verfahren entstehen durch die Einbringung von Schriftsätzen und Vollmachten grundsätzlich keine Gerichtskosten und Stempelgebühren. Auch medizinische Gutachten durch die Gerichtssachverständigen sind kostenfrei. Selbst wenn man das Verfahren verliert, **entstehen keinerlei Prozesskosten**.²² Das Gericht entscheidet mit Urteil.

Sollte man mit diesem Urteil auch noch nicht zufrieden sein, dann kann es im Instanzenweg zunächst beim Oberlandesgericht und dann beim Obersten Gerichtshof (bei beiden besteht Rechtsanwaltpflicht) überprüft werden.

Hinweis: Überlegen Sie sich, ob es sich auszahlt! Denn in diesen Fällen sollten abgeschätzt werden, ob das erhoffte Entgelt der abgelehnten Pflegestufe die zu erwartenden Verfahrens- und Anwaltskosten auch tatsächlich übersteigt.

1|2 SONSTIGE FÜR DAS PFLEGEGELD RELEVANTE FRAGEN

In diesem Kapitel werden jene Fragen in Bezug auf das Pflegegeld behandelt, die ständig aufgeworfen werden.

Kann ich eine Pflegegeldeinstufung beanspruchen, auch wenn ich noch arbeite?

Der Bezug von Pflegegeld ist nicht mit einer Bezugsvariante einer Pension gekoppelt. D.h. also, Pflegegeld kann trotz Berufstätigkeit bezogen werden.²³

21 § 27 Abs 2 BPGG iVm § 82 ff ASGG

22 § 77 Abs 1 Z 1 ASGG

23 Dr. Gunther Liebhart, Österreichische Zeitschrift für Pflegerecht; 4/2016 S. 108f

Muss ich durch den Pflegegeldbezug mehr Steuern bezahlen?

Nein, das Pflegegeld unterliegt nicht der Einkommenssteuer.²⁴

Muss ich bei einer höheren Pflegegeldeinstufung um meinen Führerschein bangen?

Die untersuchenden GutachterInnen sind zur amtswegigen Verschwiegenheit verpflichtet. Selbst, wenn das Gericht im Rahmen einer Klage feststellt, dass PflegegeldwerberInnen aufgrund der Mobilitätshilfe im weiteren Sinn (dafür werden pauschal zehn Stunden pro Monat festgelegt) nicht mehr in der Lage sind ein Kfz (Kraftfahrzeug) zu benützen, ist das Gericht in Anbetracht der Amtsverschwiegenheit und der Verpflichtung zum Datenschutz nicht befugt, diese Tatsache der Führerscheinbehörde weiterzuleiten.

Eine **Ausnahme** besteht allerdings darin, wenn die PflegegeldwerberInnen entgegen einer gerichtlichen Belehrung ausdrücklich beharren ein Kfz zu fahren, obwohl eine immanente Selbst- oder Fremdgefährdung vorliegt. In einem solchen Falle ist davon auszugehen, dass eine Verständigung der Führerscheinbehörde gerechtfertigt ist, um ein Verfahren zum Führerscheinentzug einzuleiten. Bestreitet die/der PflegegeldwerberIn ausdrücklich seine/ihre Fahrtauglichkeit, so wird eine amtswegige Anfrage an die Führerscheinbehörde durch das Gericht zu erfolgen haben.²⁵

An dieser Stelle sei ein freiwilliger Verzicht empfohlen, wenn man selbst erkennt, dass man nicht mehr in der Lage ist, ein Kfz zu lenken oder man durch Angehörige bzw. FreundInnen darauf aufmerksam gemacht wird. Wenn der Verdacht naheliegt, dass die Fahrtüchtigkeit nicht mehr gegeben war, könnten – abgesehen von irreversiblen Personenschäden - schadenersatzrechtliche Forderungen für Sachschäden geltend gemacht werden.

Ist bei einem erfolgten Antrag auf eine Erhöhung des Pflegegeldes auch damit zu rechnen, dass man zurückgestuft wird?

Natürlich kann das Ergebnis des Pflegegeldverfahrens auch eine geringere Einstufung als zuvor ergeben.

Kann ich bei Besserung meiner Abhängigkeit in Bezug auf Pflege und Betreuung die jeweilige Pflegeeinstufung behalten?

Nein, Sie sind dazu verpflichtet, jede ihnen bekannte Veränderung in den Voraussetzungen für den Pflegegeldbezug, die den Verlust, eine Minderung, das Ruhen des Anspruches oder eine Anrechnung auf das Pflegegeld begründet, binnen vier Wochen dem zuständigen Entscheidungsträger anzuzeigen.²⁶

24 §10 BPGG

25 § 1 HBeG

26 § 21 b BPGG

Bekomme ich das Pflegegeld auch, wenn ich in einem Krankenhaus oder in einer Kuranstalt stationär bin?

Während eines Spital- oder Kuraufenthalts ruht das Pflegegeld ab dem zweiten Tag, wenn die überwiegenden Kosten des Aufenthalts ein Sozialversicherungsträger (in- oder ausländisch), der Bund, ein Landesgesundheitsfonds oder eine Krankenfürsorgeanstalt trägt. In bestimmten Fällen kann das Pflegegeld auf Antrag weiter bezogen werden.²⁷

Wird das Pflegegeld jährlich valorisiert (also Index - angepasst)?

Bisher gab es keinen Automatismus, der für die Erhöhung des Pflegegeldes sorgte. Ab 1. Jänner 2020 wird das Pflegegeld jährlich in allen Stufen erhöht.

1|3 FÖRDERUNG DER 24-STUNDEN-BETREUUNG

VERMITTLUNGSAGENTUREN UND (SOZIALE) TRÄGER

Die 24 – Stunden-Betreuung in privaten Haushalten erfolgt im Rahmen einer selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit.²⁸ Das bedeutet, dass die BetreuerInnen entweder bei einem (sozialen) Träger angestellt werden und dieser Träger die Betreuung organisiert oder dass die betreuende Person auf selbständiger Basis im privaten Haushalt arbeitet.

Tipp: Geben Sie bei Ihrem Internetbrowser z.B. bei Google „**24–Stunden-Betreuung**“ ein!

Nun sollten sich sehr viele Agenturen zeigen, die eine 24–Stunden-Betreuung **vermitteln**, es mischen sich darunter aber auch soziale Träger, die eine 24–Stunden-Betreuung **organisieren**.

Die Unterscheidung ist deswegen so wichtig, da die Vermittlungsagenturen lediglich Betreuungspersonen vermitteln, die dann allerdings selbstständig arbeiten. Bei (sozialen) Trägern hingegen wird die vermittelte Person angestellt, was beispielsweise bedeutet, dass im Falle eines Krankenstands ersatzweise eine andere Person für die Betreuung gestellt wird.

Selbstverständlich könnte ein Betreuer/ eine Betreuerin auch im privaten Haushalt angestellt werden, was aber aus bürokratischen Gründen (Abführung von Einkommenssteuer, Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen, 13. und 14. Monatsgehalt, Krankenstand, etc.) nicht anzuraten wäre.

ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN FÜR DIE FÖRDERUNG DER 24-STUNDEN-BETREUUNG:

- Bezug von **Pflegegeld ab der Stufe 3**.
- **Bedarf** einer bis zu 24-Stunden-Betreuung wurde festgestellt (Der Bedarf ist mit dem Bezug von Pflegegeld ab der Stufe 5 jedenfalls gegeben. Bezieht die pflegebedürftige Person ein Pflegegeld der Stufen 3 oder 4, ist die Notwendigkeit einer 24-Stunden-Betreuung durch das Sozialministeriumservice gesondert festzustellen. Die Entscheidung erfolgt auf Basis des zuletzt erstellten Pflegegeldgutachtens).

27 § 12 Abs 1 Z 1 BPGG

28 § 1 HBeG

PFLEGE UND BETREUUNG

- **Vorliegen eines Betreuungsverhältnisses** zur pflegebedürftigen Person, zu einem Angehörigen oder zu einem gemeinnützigen Anbieter
- Die Betreuungskräfte müssen entweder eine **theoretische Ausbildung**, die im Wesentlichen derjenigen eines Heimhelfers bzw. einer Heimhelferin entspricht, nachweisen oder **seit mindestens sechs Monaten die Betreuung der pflegebedürftigen Person sachgerecht durchgeführt** haben. Alternativ dazu muss eine **fachspezifische Ermächtigung** der Betreuungskraft zu pflegerischen Tätigkeiten vorliegen.
- Die Fördergewährung für ein und dieselbe Personenbetreuungskraft innerhalb desselben Kalendermonates an zwei oder mehreren unterschiedlichen Standorten verschiedener Pflegebedürftiger ist nicht möglich.²⁹

FÖRDERHÖHE³⁰

Die Förderung bei der Beschäftigung von zwei selbstständig tätigen Betreuungskräften beträgt maximal 550.- Euro pro Monat. Bei der Beschäftigung von zwei unselbstständig beschäftigten Betreuungskräften beträgt der Zuschuss maximal 1.100.- Euro pro Monat. Die Betreuung muss gemäß den Bestimmungen des Hausbetreuungsgesetzes erfolgen.

Die Förderung kann rückwirkend immer erst ab Beginn des Monats der Antragsstellung in Anspruch genommen werden. Deshalb sind Ansuchen auf Gewährung eines Zuschusses immer vor oder in zeitlicher Nähe zum Beginn des Betreuungsverhältnisses einzubringen. Zeitliche Nähe ist dann gegeben, wenn der Antrag spätestens in jenem Monat eintrifft, der auf den Beginn des Betreuungsverhältnisses folgt.

EINKOMMENSRENZE FÜR DIE FÖRDERUNG DER 24-STUNDEN-BETREUUNG

Bei der Antragstellung wird das Einkommen der pflegebedürftigen Person berücksichtigt. Die Einkommensgrenze beträgt 2.500.- Euro netto monatlich, wobei Leistungen wie Pflegegeld, Sonderzahlungen, Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld und Wohnbeihilfen unberücksichtigt bleiben. Für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen erhöht sich die Einkommensgrenze um 400.- Euro bzw. um 600.- Euro für behinderte, unterhaltsberechtigten Angehörige. Die Förderung wird unabhängig vom Vermögen der pflegebedürftigen Person gewährt.

ZUSTÄNDIGE STELLE

Bitte entnehmen Sie die Kontaktdaten der Auflistung am Ende der Broschüre.

²⁹ § 21 b BPGG

³⁰ oesterreich.gv.at Stand August 2021

1|4 ZUWENDUNG FÜR PFLEGENDE ANGEHÖRIGE

Nahe Angehörige eines pflegebedürftigen Menschen können eine Zuwendung aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung erhalten, wenn sie die zu pflegende Person seit mindestens einem Jahr überwiegend pflegen und wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen an der Erbringung der Pflege verhindert sind. Es können nur nachgewiesene Kosten (z.B. Pflegeheimaufenthalt) berücksichtigt werden.

VORAUSSETZUNG

Die betreuende Person pflegt seit mindestens einem Jahr überwiegend

- eine/n nahe/n Angehörige/n mit Pflegegeld der Stufe 3–7 oder
- eine/n nahe/n Angehörige/n mit einer nachweislich demenziellen Erkrankung und Pflegegeld zumindest der Stufe 1
- oder eine minderjährige, nahe Angehörige bzw. einen minderjährigen, nahen Angehörigen mit Pflegegeld zumindest der Stufe 1

und ist wegen Krankheit, Urlaub oder aus anderen wichtigen Gründen an der Betreuung und Pflege verhindert.³¹

Das monatliche Netto-Einkommen der pflegenden Angehörigen darf folgende Beträge nicht übersteigen:

Bei den Pflegestufen 1–5	2.000,00 Euro
Bei den Pflegestufen 6 und 7	2.500,00 Euro

Die Einkommensgrenze erhöht sich für unterhaltsberechtigten Angehörigen jeweils um 400.- Euro, bei unterhaltsberechtigten Angehörigen mit Behinderung um 600.- Euro.

HÖHE DER FINANZIELLEN UNTERSTÜTZUNG

Die Höhe der finanziellen Unterstützung beträgt pro Jahr:

• bei Pflegegeld der Stufen 1–3:	1.200,00 Euro
• bei Pflegegeld der Stufe 4:	1.400,00 Euro
• bei Pflegegeld der Stufe 5:	1.600,00 Euro
• bei Pflegegeld der Stufe 6:	2.000,00 Euro
• bei Pflegegeld der Stufe 7:	2.200,00 Euro

Die Höhe der finanziellen Unterstützung bei dementieller Erkrankung oder für Minderjährige beträgt pro Jahr:

31 § 21 a Abs 1 BPGG

PFLEGE UND BETREUUNG

• bei Pflegegeld der Stufen 1–3:	1.500,00 Euro
• bei Pflegegeld der Stufe 4:	1.700,00 Euro
• bei Pflegegeld der Stufe 5:	1.900,00 Euro
• bei Pflegegeld der Stufe 6:	2.300,00 Euro
• bei Pflegegeld der Stufe 7:	2.500,00 Euro

DAUER DER FINANZIELLEN UNTERSTÜTZUNG

Förderbar ist eine Ersatzpflege von **mindestens einer Woche**. Nur bei demenziell erkrankten Personen und bei minderjährigen Pflegebedürftigen ist die Förderung bereits für eine Ersatzpflege ab vier Tagen möglich.³²

ZUSTÄNDIGE STELLE

Bitte entnehmen Sie die Kontaktdaten der Auflistung am Ende der Broschüre.

1|5 VERSICHERUNG FÜR PFLEGENDE ANGEHÖRIGE

WEITERVERSICHERUNG FÜR PFLEGENDE ANGEHÖRIGE

Personen, die aus der Pflichtversicherung ausscheiden, um nahe Angehörige zu pflegen, können sich, sofern die Voraussetzungen für die Weiterversicherung erfüllt sind, zu begünstigten Bedingungen in der Pensionsversicherung weiterversichern.

VORAUSSETZUNGEN

- Schließt an eine Vorversicherungszeit an
- Pflege einer/eines nahen Angehörigen
- Pflege in häuslicher Umgebung (also nicht unbedingt am selben Ort)³³
- Gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft durch die Pflege
- Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3³⁴

KOSTEN UND BEITRAGSENTRICHTUNG

Der versicherten Person erwachsen dabei keine Kosten. Die Weiterversicherung bietet daher die Möglichkeit, kostenlos Versicherungszeiten zu erwerben. Die Weiterversicherung läuft auch dann weiter, wenn die pflegebedürftige Person zeitweilig stationär betreut wird.³⁵

Die monatliche Beitragsgrundlage wird aus dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverdiensten aus dem Jahr vor dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung ermittelt. Dafür gibt es allerdings Grenzen und zwar mindestens 872,40 Euro bzw. höchstens 6.475.- Euro (2021).³⁶

32 sozialministeriumservice.at, „Unterstützung für pflegende Angehörige“ Stand August 2021

33 MS – Service Infoline: Auskunft für Klientin am 8.8.2014 bei Frau Dr.in Hofer (BSA Graz) eingeholt

34 §§ 17 iVm § 77 Abs 6 ASVG

35 § 77 Abs 6 ASVG

36 <https://www.arbeiterkammer.at/pensionsversicherung-bei-pflege-von-angehoerigen>; Stand: August 2021

SELBSTVERSICHERUNG FÜR PFLEGENDE ANGEHÖRIGE

Personen, die unter erheblicher Beanspruchung ihrer Arbeitskraft nahe Angehörige pflegen, können sich zu begünstigten Bedingungen in der Pensionsversicherung selbst versichern. Bei Beginn der Selbstversicherung ist die ausgeübte Erwerbstätigkeit entsprechend zu vermindern.

Die Selbstversicherung ist für pflegende Angehörige auch möglich, wenn vorher noch keine Pflicht-, Selbst- oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung bestanden hat.

VORAUSSETZUNGEN

- Pflege eines/einer nahen Angehörigen
- Pflege in häuslicher Umgebung
- Wohnsitz im Inland
- Erhebliche Beanspruchung der Arbeitskraft durch die Pflege
- Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3

BEGINN UND ENDE DER SELBSTVERSICHERUNG

Die Selbstversicherung beginnt mit dem Zeitpunkt, den die pflegende Person wählt, frühestens jedoch mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Pflege aufgenommen wird, spätestens mit dem Monatsersten nach Antragstellung. **Rückwirkend** kann die Selbstversicherung **höchstens ein Jahr vor der Antragstellung** eingegangen werden.

Die Selbstversicherung endet mit Ende des Kalendermonats, in dem eine der Voraussetzungen wegfällt oder die pflegende Person den Austritt aus dieser Versicherung erklärt.³⁷

KOSTEN UND BEITRAGSENTRICHTUNG

Der versicherten Person erwachsen dabei keine Kosten. Also bietet auch die Selbstversicherung die Möglichkeit, kostenlos Versicherungszeiten zu erwerben. Als monatliche Beitragsgrundlage (auf Basis dieses Betrags errechnet sich sonst die Versicherungsabgabe) gilt ein Betrag von 1.986,04 für das Jahr 2021.³⁸

ZUSTÄNDIGE STELLE

Der zutreffende Sozialversicherungsträger.

37 § 18 b Abs 2 und 3 ASVG

38 <https://www.arbeiterkammer.at/pensionsversicherung-bei-pflege-von-angehoerigen>; Stand August 2021

1|6 STERBEBEGLEITUNG (FAMILIENHOSPIZKARENZ), PFLEGEKARENZ UND PFLEGETEILZEIT

STERBEBEGLEITUNG

Die Sterbebegleitung gibt unselbständig Erwerbstätigen die Möglichkeit, für die Begleitung von zu pflegenden oder sterbenden Angehörigen sich bei aufrechtem Arbeitsverhältnis vorübergehend karenzieren, die Arbeitszeit verkürzen oder die Lage der Arbeitszeit ändern zu lassen.

VORAUSSETZUNGEN

Die/der ArbeitnehmerIn kann bei der ArbeitgeberIn schriftlich eine Herabsetzung, eine Änderung der Lage der Normalarbeitszeit oder eine Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgelts für die Sterbebegleitung einer/s nahen Angehörigen unter Bekanntgabe von Beginn und Dauer verlangen. Als nahe Angehörige gelten EhegattInnen, eingetragene PartnerInnen, LebensgefährtInnen, Kinder, Wahl- oder Pflegekinder, (Ur-) EnkelInnen, Eltern und (Ur-) Großeltern, Geschwister, Schwiegereltern und Schwiegerkinder, Wahl- und Pflegeeltern sowie leibliche Kinder der EhegattInnen, LebensgefährtInnen und der eingetragenen PartnerInnen.³⁹ Es muss kein gemeinsamer Haushalt gegeben sein.⁴⁰

ArbeitgeberInnen ist der Grund für die Maßnahme und deren Verlängerung als auch das Verwandtschaftsverhältnis glaubhaft zu machen. Auf Verlangen der ArbeitgeberInnen ist eine schriftliche Bescheinigung über das Verwandtschaftsverhältnis vorzulegen.⁴¹

DAUER

Die Maßnahme darf für drei Monate in Anspruch genommen werden und kann auf weitere drei Monate verlängert werden (bei Kindern fünf Monate, wobei eine Verlängerung auf neun Monate möglich ist).

Bei Wegfall der Voraussetzungen können ArbeitnehmerInnen als auch ArbeitgeberInnen (sofern nicht berechnete Interessen der ArbeitnehmerInnen dem entgegenstehen) die vorzeitige Rückkehr zu der ursprünglichen Normalarbeitszeit verlangen.⁴²

VORGEHENSWEISE

Die begehrte Maßnahme muss den ArbeitgeberInnen schriftlich erklärt werden. Sofern ArbeitgeberInnen dagegen keine Klage beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht erheben, wird die Maßnahme nach fünf Tagen (bei einer Verlängerung nach zehn Tagen) wirksam.⁴³

39 § 14 a Abs 1 AVRAG

40 § 14 Abs 1 Z 2 AVRAG

41 § 14 a Abs 2 AVRAG

42 § 14 a Abs 4 AVRAG

43 § 14 a Abs 3 AVRAG

FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

Für Personen, die Sterbebegleitung in Anspruch nehmen, besteht ein Rechtsanspruch auf Pflegekarenzgeld. Dieses gebührt in derselben Höhe wie das Arbeitslosengeld (das sind 55% des täglichen Nettoeinkommens) zuzüglich allfälliger Kinderzuschläge.^{44,45}

Vor Inanspruchnahme von Pflegekarenz oder Pfl egeteilzeit muss das Dienstverhältnis zumindest ununterbrochen drei Monate gedauert haben.⁴⁶

ZUSTÄNDIGE STELLEN

Bitte entnehmen Sie die Kontaktdaten der Auflistung am Ende der Broschüre.

HÄRTEAUSGLEICH

Ergänzend gibt es die Möglichkeit, einen Zuschuss aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich im **Bundesministerium für Familien und Jugend zu bekommen**, wenn durch die Betreuung eine finanzielle Notlage entstanden ist.

Mit dem Zuschuss soll erreicht werden, dass im Einzelfall das gewichtete Durchschnittsnettoeinkommen auf 850.- Euro monatlich pro Person angehoben wird. Die Höhe des monatlichen Zuschusses ist jedenfalls mit der Höhe des durch die Familienhospizkarenz weggefallenen Einkommens begrenzt.⁴⁷

ZUSTÄNDIGE STELLE

Bundeskanzleramt - Sektion Familien und Jugend

KÜNDIGUNGS- UND ENTLASSUNGSSCHUTZ

ArbeitnehmerInnen können ab Bekanntgabe bis zum Ablauf von vier Wochen nach Ende der Familienhospizkarenz nur mit Zustimmung des Arbeits- und Sozialgerichtes rechtswirksam gekündigt oder entlassen werden.

PFLEGEKARENZ

Zum Unterschied zur Sterbebegleitung können ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen, für ihre nahen Angehörigen ab der Stufe 3, sofern das Arbeitsverhältnis ununterbrochen drei Monate gedauert hat, eine Pflegekarenz von mindestens einem Monat bis zu drei Monaten gegen Entfall des Arbeitsentgeltes schriftlich vereinbaren. Das bedeutet, dass die ArbeitgeberInnen damit einverstanden sein muss.⁴⁸

PFLEGETEILZEIT

Die Regeln für die Pfl egeteilzeit entsprechen im Grunde jenen der Pflegekarenz, wobei die Arbeitszeit lediglich gekürzt wird. Sie darf dabei zehn Stunden nicht unterschreiten.⁴⁹

44 §38j Familienlastenausgleichsgesetz

45 § 21 c ff BPGG

46 § 21 c Abs 2 BPGG

47 Oesterreich.gv.at „Familienhospizkarenz - Härteausgleich“ Stand 25.3.2019

48 § 14 c Abs 1 AVRAG

49 § 14 d Abs 1 AVRAG

KRANKHEIT, BEHINDERUNG UND WOHNEN

Dieses Kapitel behandelt relevante Informationen rund um bauliche Maßnahmen im Falle von Beeinträchtigung durch Krankheit oder Behinderung.

2|1 DEFINITION: BEHINDERTENGERECHT, BARRIEREFREI UND SENIORENGERECHT

Die Begriffe „behindertengerecht“ und „barrierefrei“ weisen zwar viele Gemeinsamkeiten auf, dennoch gibt es auch Unterschiede in deren Bedeutung. Während viele Menschen bei behindertengerechten Bauten an sterile Funktionsarchitektur denken, ist der Begriff Barrierefreiheit eher positiv besetzt.⁵⁰

Doch auch diese Denkweise greift etwas zu kurz. Es ist nämlich so, dass barrierefreies Wohnen grundsätzlich nicht speziell für Menschen mit Behinderung (insbesondere Gehbehinderung) konzipiert ist, sondern auf die Schaffung von mehr Bewegungsfreiheit. Dies wären z.B. breitere Autoabstellplätze, Türbreiten von mindestens 80 Zentimeter oder ein ebenerdiger Zugang zur Immobilie.

Behindertengerechte Immobilien sind diesbezüglich noch großzügiger einem (geh-) behinderten Menschen angepasst, sodass es nirgends Schwellen geben sollte, man Haltegriffe in der Dusche und im WC vorfindet, oder dass etwa ein Waschbecken mit dem Rollstuhl unterfahrbar ist.⁵¹

Ergänzend sollte erwähnt werden, dass der Begriff „seniorengerecht“ ebenfalls zumeist Gemeinsamkeiten gegenüber den anderen beiden Begriffen aufweist. In manchen Fällen kann aber auch das Gegenteil der Fall sein. Rollstuhlabhängige Personen benötigen zum Beispiel eine niedrige Toilette um leicht auf diese zu gelangen oder eben zurück in den Rollstuhl. Alte Menschen, die beispielsweise an Morbus Parkinson leiden, benötigen ein höheres Toilettenniveau, da sie nicht mehr ausreichend Kraft haben, um sich auf eine niedrige Toilette setzen zu können.

2|2 ÖNORM B 1600

Die ÖNORM B 1600⁵² formuliert die grundlegenden Anforderungen an barrierefreies Bauen und wie man gleich erkennt, ist mit einer solchen Bauweise beinahe jedem Menschen gedient. Beispiele daraus wären:

50 vgl. BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Handbuch für barrierefreies Wohnen 2011, S.3

51 vgl. <http://www.barrierefrei-hausbau.de/barrierefrei-bauen-oder-behindertengerecht-bauen/> Stand August 2021

52 ÖNORM B 1600; Barrierefreies Bauen, Planungsgrundlagen

ZUGANG ZUM WOHNBEREICH

- **Stufenloser, ebener Zugang** im gesamten Wohnbereich (gut überrollbarer Schwellenbereich mit maximal 2 cm Höhe, bei Türen mit hohen Schall- und Wärmeschutzanforderungen maximal 3 cm)
- **Durchgangsbreiten:** Wege im Außenbereich bis zum Hauseingang mindestens 150 cm breit, innerhalb der Wohnung mindestens 120 cm breit
- **Türbreite** mindestens 80 cm, bei Eingangstüren mindestens 90 bis maximal 100 cm, horizontaler Zuziehgriff bei Türbreiten über 85 cm empfohlen
- **Bedienelemente** in erreichbarer Höhe (85 – 90 cm)

BEWEGUNGSFLÄCHEN

- **Vor Türen:** Tiefe mindestens 120-200 cm, abhängig von der Türaufgehrichtung, Breite mindestens 150 cm
- **Neben Türen:** Türdrücker mindestens 50 cm von Raumecke entfernt
- In strategischen Bereichen, wo man sich umdrehen können muss, **mindestens 150 cm Bewegungsfläche** im Durchmesser (z. B. Küche, Vorräume, Bad, Schlafzimmer)
- **Aufzug:** Kabine innen mindestens 140 cm tief und 110 cm breit, selbsttätig kraftbetriebenen Schiebetüren 90 cm Durchgangsbreite, stufenlos erreichbar

RAMPEN

- Breite: gerade Rampen **mindestens 120 cm breit**
- Horizontale Bewegungsflächen **mindestens 150 cm lang**
- Rampensteigung **maximal 6%**
- Ab 4% Längsgefälle: Rampenlänge maximal 10 m, sodann horizontales Zwischenpodest 120-150 cm
- Beidseitiger Handlauf
- Quergefälle ist zu vermeiden
- (Unterschied Rampen und Gehweg: Letzterer folgt dem natürlichen Verlauf des Bodens)

TREPPEN

- Treppe: möglichst geradläufig und mindestens 120 cm breit
- **Stufenhöhe ≤ 16 cm**
- **Auftritttiefe ≥ 30 cm**, geschlossenes Stufenprofil, Einzelstufen vermeiden
- Nach maximal 18 Stufen Podest, mit einer Tiefe von mindestens 150 cm inkl. durchlaufendem Handlauf
- Markierung zumindest an An- und Austrittsstufe mittels 5 cm breiten Markierungstreifen

HANDLAUF BEI TREPPEN UND RAMPEN

- Höhe: **beidseitig 90–100 cm**
- Bei An- und Austritt mindestens 40 cm weiter zu führen und nicht frei auslaufend (Hängenbleiben vermeiden!)
- Profil: Ergonomisch gut umfassbar und gerundet mit 3-4,5 cm Durchmesser, mindestens 4 cm Wandabstand

KRANKHEIT, BEHINDERUNG UND WOHNEN

PKW – ABSTELLPLATZ UND EINGANG

- 3,5 Meter breit und möglichst horizontal
- Gefälle geringer als 3%
- Kein Quergefälle
- Bodenbelag rutschfest, gut überrollbare Steinplatten mit schmalen Fugen
- Überdachter Eingang
- Gut beleuchtet
- Gut lesbare Hausnummer
- Gut erreichbares und lesbares Klingeltableau

BEDIENELEMENTE

- Optimal in 80–110 cm Höhe
- Elektrische Türöffner, Lichtschalter und Ruftasten etc. in maximal 85 cm Höhe
- Steckdosen: mindestens 40 cm über dem Fußboden und 50 cm von der Raumecke entfernt
- Greifhöhen zwischen 40 und 110 cm (von der Steckdose bis zum Lichtschalter)

SICHTHÖHEN

- Fenster: maximal 60 cm Brüstungshöhe (mit baubehördlicher Absturzsicherung auf mindestens 90 cm) für freien Ausblick im Sitzen oder im Liegen, französische Fenster bevorzugt
- Balkongeländer: oberhalb 60 cm Brüstungshöhe durchsichtige Materialien verwenden

BAD

- Türe öffnet nach außen und ist mindestens 80 cm breit, versperrbar und von außen entriegelbar, eventuell innen mit horizontalem 60 cm langen Zuziehgriff
- Genug Bewegungsraum einplanen: Für uneingeschränkte Nutzung Bewegungsfläche von 150 x 150 cm notwendig (Wendekreis Rollstuhl Durchmesser 150 cm)
- Waschtisch auf der gesamten Breite unterfahrbar
- Armaturen: Höhe 85–90 cm mit einem Abstand zur Waschtischvorderkante von 20–35 cm
- Duschplatz mindestens 90 x 90 cm (besser 100 x 100, Rollstuhlfahrer 150 x 150 cm)
- Lotrechte Haltestange bis mindestens 150 cm Höhe (kann durch die Brausehaltestange erfüllt werden)
- Waagrechte Haltestange bei 80–85 cm Höhe
- Duschsitz mindestens mit 45 x 45 cm Sitzfläche und 46–48 cm Montagehöhe

TOILETTEN

- WC-Sitzhöhe 46–48 cm, nach Bedarf höhenverstellbare Lösung
- Abstand zwischen Wand und WC-Schalen-Vorderkante mindestens 65 cm mit Rückenstütze bei Nutzung mit Rollstuhl
- Achsabstand der WC-Schale von der seitlichen Wand 45 cm,
- Beidseitiger wandseitiger Haltegriff 65–70 cm lang und 75 cm hoch, mindestens 15 cm über die WC-Schalenlänge hinausstehen

- Gut erreichbare WC–Spülung
- Flacher Waschtisch auf mindestens 100 cm Breite frei unterfahrbar mit Unterputz- oder Flachaufputz-Siphon
- Waschtischhöhe 80–85 cm oder höhenverstellbar
- Erreichbare, verlängerte Waschtisch-Thermostat-Armatur

KONTRASTREICHE FARBENGESTALTUNG

- Zur leichteren Orientierung kontrastreiche Ausführung zwischen Wand und Türen oder Tür- rahmen, Wand und Boden, Handlauf und Wand, oder zwischen Türrahmen und Wand
- Stufenvorderkanten kontrastreich mit 5 cm Breite markieren
- Glastüren sichtbar machen (mindestens 30% Grauwertanteil)

2|3 BUNDES-BEHINDERTENGLICHSTELLUNGSGESETZ – BGSTG BAULICHE BARRIEREN

Seit 2006 wurde mit Inkrafttreten des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) das Ziel verfolgt, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu garantieren und eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.⁵³ Dazu zählt insbesondere der gleichberechtigte Zugang zu Gebäuden und öffentlich verfügbaren Dienstleistungen, der durch bauliche Barrieren oftmals nur eingeschränkt oder gar nicht möglich ist. Hierbei sind nicht nur bauliche Barrieren umfasst, sondern z.B. auch sprachliche Barrieren (Gebärdensprache) oder Internetzugang für blinde Personen.

UNZUMUTBARKEIT DER BESEITIGUNG VON BARRIEREN

Es ist von keiner Diskriminierung aus zu gehen, wenn die Beseitigung von Barrieren, rechtswidrig oder wegen unverhältnismäßiger Belastungen unzumutbar wäre. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn z.B. der damit verbundene Aufwand zu hoch wäre, oder die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit unverhältnismäßig beeinträchtigt würde, oder die Auswirkung der Benachteiligung auf die allgemeinen Interessen des geschützten Personenkreises zu gering ausfallen würde.⁵⁴

ÜBERGANGSFRISTEN

Mit 31.12.2015 sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes hinsichtlich baulicher Barrieren, die im Zusammenhang mit Bauwerken, Verkehrsanlagen, Verkehrseinrichtungen und Schienenfahrzeugen rechtswidrig errichtet und vor dem 1.1.2006 bewilligt wurden, voll inhaltlich anzuwenden. Das bedeutet, dass es für rechtswidrig errichtete Barrieren keine Ausnahmen mehr gibt, auch wenn die baulichen Maßnahmen schon vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligt wurden.⁵⁵

53 § 1 BGStG

54 § 6 Abs 1 und 2 BGStG

55 § 19 Abs. 2 und 3 BGStG

SCHLICHTUNG UND KLAGE

In Angelegenheiten der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Bundesgesetzes kann bei jeder Landesstelle des Sozialministeriumservice ein Schlichtungsverfahren verlangt werden.⁵⁶ Die Kosten für die Schlichtung trägt der Bund.⁵⁷

Wenn nicht längstens innerhalb von drei Monaten ab Einleitung des Schlichtungsverfahrens eine gütliche Einigung erzielt worden ist, kann bei ordentlichen Gerichten eine Klage eingebracht werden.⁵⁸ Die betroffene Person muss vor Gericht eine ihr zugefügte Diskriminierung nur glaubhaft machen. Der beklagten Partei obliegt es nun zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass ein anderes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war.⁵⁹

**2|4 ZUSCHUSS FÜR BEHINDERTENGERECHTE
WOHNUNGSUMBAUTEN**

Die Umsetzung bestimmter notwendiger barrierefreier oder behindertengerechter Maßnahmen in den eigenen vier Wänden oder in Einrichtungen, die BesucherInnen offenstehen (z.B. Hotels, Freizeiteinrichtungen), ist mit erhöhtem Finanzierungsaufwand verbunden.

Es gibt verschiedene Formen von Unterstützungen, u.a.:

- Wohnbauförderung (bei Neuerrichtung)
- Sanierung (bei Adaptierung und Wiederherstellung)
- Wohnbeihilfe (Unterstützung bei Mietzahlungen)
- Geförderte Darlehen
- Förderungen aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderungen

BUNDESLÄNDERREGELUNGEN UND FRISTEN

In den Bundesländern bestehen unterschiedliche Bauordnungen und Förderungsmaßnahmen. Aus diesem Grund muss zeitgerecht, d.h. in der Regel vor Beginn einer Baumaßnahme, mit dem Amt der Landesregierung und den entsprechenden Behörden und Beratungsstellen Kontakt aufgenommen werden.

56 § 14 Abs 1 BGStG

57 § 16 Abs 1 BGStG

58 § 10 Abs 2 BGStG

59 § 12 Abs 1 BGStG

ANMERKUNG

Bei allen Förderungen ist jedenfalls zu berücksichtigen: **Erst dann mit den Bauarbeiten zu beginnen, wenn das Förderungsansuchen positiv erledigt wurde!**⁶⁰

ZUSTÄNDIGE STELLEN

- Das jeweilige Amt der Landesregierung
- Die Landesstellen des Sozialministeriumservice (Unterstützungsfond für Menschen mit Behinderung)⁶¹ Bitte entnehmen Sie die Kontaktdaten der Auflistung am Ende der Broschüre.

Darüber hinaus gibt es bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten⁶² soziale Maßnahmen der Rehabilitation in Form von günstigen Darlehen, einmaligen Zuschüssen oder anderen Tilgungserleichterungen an.⁶³ Auf diese Leistungen besteht im Gegensatz zu den obigen Förderungen ein Rechtsanspruch.⁶⁴

ZUSTÄNDIGE STELLEN

Der Unfallversicherungsträger. Bitte entnehmen Sie die Kontaktdaten der Auflistung am Ende der Broschüre.

60 https://www.oesterreich.gv.at/themen/bauen_wohnen_und_umwelt/bauen/1/Seite.1270200.html Stand August 2021

61 §§ 22 ff BBG

62 § 172 Abs 1 ASVG

63 § 201 Abs 2 Z 1 ASVG

64 § 172 Abs 1 iVm § 173 Z 1 lit c sowie § 25 Abs BBG

STEUERN UND BEHINDERUNG

Diese Kapitel verschafft einen Einblick in steuerliche Begünstigungen für Menschen mit Krankheiten oder Behinderungen.

3|1 EINKOMMENSTEUERBEMESSUNGSGRUNDLAGE UND AUFWENDUNGEN

Durch eine körperliche oder geistige Behinderung hat man Kosten (steuerlich „außergewöhnliche Belastungen“ genannt), wodurch die Einkommensteuerbemessungsgrundlage gesenkt werden kann.⁶⁵

DEFINITIONEN

Die **Einkommensteuerbemessungsgrundlage** ist das Bruttogehalt oder die Bruttopension eines ganzen Jahres abzüglich bereits geleisteter Sozialversicherungsbeiträge. Diese Summe bildet die Berechnungsgrundlage für zu leistenden Steuerzahlungen. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Besteuerung seit der Steuerreform 2016 auf:

Tarifstufen Einkommen in Euro	Grenzsteuersatz ab 2016 ⁶⁶
11.000 und darunter	0%
über 11.000 bis 18.000	25%
über 18.000 bis 31.000	35%
über 31.000 bis 60.000	42%
über 60.000 bis 90.000	48%
über 90.000 bis 1.000.000	50%
über 1.000.000	55%

Das bedeutet grundsätzlich, dass Einkommen bis 11.000,- Euro steuerfrei sind, sobald man über 11.000,- Euro verdient, ist das darüber hinausgehende Einkommen mit 25% zu versteuern, ab 18.000,- Euro ist das Einkommen mit 35% zu versteuern und so weiter.

AUSSERGEWÖHNLICHEN BELASTUNGEN

Die durch eine Behinderung entstehenden außergewöhnlichen Belastungen können bei der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden und senken somit die Einkommensteuerbemessungsgrundlage.

⁶⁵ § 35 Abs 1 EStG

⁶⁶ § 33 Abs 1 EStG

VORAUSSETZUNG

Eine Person gilt (für steuerliche Belange) dann als behindert, wenn der Grad der Behinderung **mindestens 25%** beträgt.⁶⁷ Die Feststellung des Grades der Behinderung erfolgt

- durch den Landeshauptmann bei Empfängern einer Opferrente
- durch die Sozialversicherungsträger bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten oder
- in allen anderen Fällen durch das Sozialministeriumservice.

(siehe dazu später unter Beihilfen und Förderungen für Personen mit Behinderungen: Kapitel 5.1 „Behindertenpass“).

Dabei kann ein den Behindertenpass ablehnender Bescheid durchaus nützlich sein, wenn der festgestellte Behinderungsgrad zumindest 25% beträgt.

Es können auch Mehraufwendungen bei der Steuererklärung der nicht behinderten (Ehe-) PartnerInnen geltend gemacht werden und zwar bei:

- Personen, die Anspruch auf den Alleinverdiensabsetzbetrag durch eine Behinderung der (Ehe-)PartnerInnen haben,
- Personen bei denen die Einkünfte behinderter (Ehe-)PartnerInnen den Betrag von 6.000,- Euro nicht übersteigen
- Personen für deren behinderte Kinder keine erhöhte Kinderbeihilfe gewährt wird.⁶⁸

3|2 ABSETZMÖGLICHKEITEN OHNE SELBSTBEHALT

PAUSCHALBETRÄGE

Wenn kein Pflegegeld bezogen wird, können Pauschalbeträge, abhängig vom Grad der Behinderung, geltend gemacht werden:⁶⁹

Grad der Behinderung	Jahresfreibetrag
25% bis 34%	124,- Euro
35% bis 44%	164,- Euro
45% bis 54%	401,- Euro
55% bis 64%	486,- Euro
65% bis 74%	599,- Euro
75% bis 84%	718,- Euro
85% bis 94%	837,- Euro
ab 95%	1.198,- Euro

67 § 1 Abs 2 Verordnung des Bundesministers für Finanzen über außergewöhnliche Belastungen

68 § 35 Abs 1 EStG iVm § 1 Verordnung des Bundesministers für Finanzen über außergewöhnliche Belastungen

69 § 35 Abs 3 EStG

STEUERN UND BEHINDERUNG

Wenn Pflegegeld von einer behinderten Person bezogen wird, aber Kosten entstehen, welche die Summe der Pflegegeldleistung übersteigen, können diese ebenfalls als Mehraufwendungen abgesetzt werden.⁷⁰

HILFSMITTEL

Nicht regelmäßig anfallende Aufwendungen für Hilfsmittel – z.B. Rollstuhl, rollstuhlgerechte Adaptierung der Wohnung, Hörgerät oder Blindenhilfsmittel – werden zusätzlich anerkannt.⁷¹

HEILBEHANDLUNGEN

Des Weiteren können auch die Kosten einer Heilbehandlung, im Zusammenhang mit der Behinderung, zusätzlich zum Pauschalbetrag und ohne Kürzung durch einen Selbstbehalt berücksichtigt werden, wie z.B.:

- Arzt- und Spitalskosten
- Kur- und Therapiekosten
- Kosten für Medikamente, die im Zusammenhang mit der Behinderung stehen⁷²

AUFWÄNDE FÜR DIÄTEN

Aufgrund von Krankendiätverpflegung können ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten bei folgenden Diäten die angegebenen Beträge monatlich abgesetzt werden:⁷³

- | | |
|--|-----------|
| • Tuberkulose, Diabetes, Zöliakie, Aids: | 70,- Euro |
| • Gallen- Leber- oder Nierenkrankheit: | 51,- Euro |
| • Magenkrankheit oder andere innere Krankheit: | 42,- Euro |

AUFWÄNDE FÜR DIE MOBILITÄT

Darüber hinaus ist es gehbehinderten Personen möglich, sofern sie ein öffentliches Verkehrsmittel infolge ihrer Behinderung nicht benutzen können und ein eigenes Kfz besitzen, einen pauschalen Freibetrag in Höhe von 190,- Euro monatlich in Anspruch nehmen. Verfügen Körperbehinderte über kein eigenes Kfz können tatsächliche Kosten für Taxifahrten bis maximal 153,- Euro pro Monat geltend gemacht werden.⁷⁴

Hinweis: Dafür ist unbedingt eine Eintragung in den Behindertenausweis notwendig, dass die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar ist und einen „Behindertenparkausweis“ gemäß § 29 StVO vorzulegen (siehe dazu später unter Beihilfen und Förderungen für Personen mit Behinderungen: Kapitel 5.5 „Behindertenparkausweis“)

70 § 34 Abs 6 5. Fall EStG

71 § 35 Abs 5 EStG iVm § 4 Verordnung des Bundesministers für Finanzen über außergewöhnliche Belastungen

72 § 35 Abs 5 EStG

73 § 2 Abs 1 Verordnung des Bundesministers für Finanzen über außergewöhnliche Belastungen

74 § 3 Abs 1 und 2 Verordnung des Bundesministers für Finanzen über außergewöhnliche Belastungen

BEISPIEL

Anton verdiente 2020 monatlich 1.966,15 Euro netto. Die jährliche Bruttosumme dieses Gehalts beträgt **40.000,- Euro**.⁷⁵ Seit zehn Jahren leidet er an Multipler Sklerose, einer Krankheit die neben vielen negativen Erscheinungsformen bei ihm auch dazu führt, dass er auf einen Rollstuhl angewiesen ist. Daher hat er einen Behindertenpass mit dem Zusatzeintrag „Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar“. Da Anton Angestellter ist, wurden die Steuern für sein Gehalt schon von der Lohnverrechnung abgeführt. Daher kann er nun nachträglich durch die Arbeitnehmerveranlagung monatlich 190,- Euro (also für 2021 insgesamt 2.280,- Euro) für sein eigenes behindertengerechtes Kfz absetzen. Aus diesem Grund senkt sich die Einkommensteuerbemessungsgrundlage auf **37.720,- Euro**. In dieser Steuerklasse hatte Anton 42% Steuern zu bezahlen, also würde ein Betrag von ca. 957,- Euro (42% von 2.280,- Euro) rückerstattet werden.⁷⁶

3|3 ABSETZMÖGLICHKEITEN MIT SELBSTBEHALT (OHNE BEHINDERUNG)

Für Krankheitskosten, Kurkosten, Kosten für Medikamente, Kosten für Heilbehelfe ist bei **nicht Vorliegen einer Behinderung von über 25% ein Selbstbehalt zu berücksichtigen**.

Die Höhe des Selbstbehalts ist nach den Einkommens- und den Familienverhältnissen abgestuft. Dabei wird ein bestimmter Prozentsatz grundsätzlich auf das Einkommen angewendet.⁷⁷

höchstens	7.300,- Euro	6%
mehr als	7.300,- Euro	8%
mehr als	14.600,- Euro	10%
mehr als	36.400,- Euro	12%

BEISPIEL

Anton verdiente 2020 monatlich 1.938,73 Euro netto, die jährliche Bruttogehaltssumme beträgt 40.000,- Euro. Er hat nach einer zahnärztlichen Behandlung (zwei Implantate inklusive Aufbau) 4.200,- Euro bezahlt. Bei über 36.400,- Euro fällt ein Selbstbehalt von 12% an, wodurch Anton 4.800,- Euro selbst tragen müsste. Da dieser Betrag höher aber ist, als die Kosten für seine Zahnbehandlung, kann er nichts mehr absetzen.

ZUSTÄNDIGE STELLE

Finanzamt. Bitte entnehmen Sie die Kontaktdaten der Auflistung am Ende der Broschüre.

75 bmf.gv.at „brutto netto Rechner“ Berechnung vom 25.8.2021

76 Näherungsweise Rechnung des Autors ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Genauigkeit

77 § 34 Abs 4 EStG

BEHINDERUNG UND ARBEIT

Dieses Kapitel behandelt einerseits Problemstellungen für kranke und behinderte Menschen in der Arbeitswelt sowie im Weiteren Förder- und Gestaltungsmöglichkeiten für das Erlangen, zur Absicherung und zum Erhalt eines Arbeitsplatzes.

In diesem Kapitel werden lediglich gesetzliche Bestimmungen behandelt. Kollektivvertragliche Regelungen, betriebliche Vereinbarungen sowie Dienstverträge könnten für ArbeitnehmerInnen andere (zumeist vorteilhaftere) Regeln beinhalten.

4|1 BEGRIFF DER BEHINDERUNG IN DER ARBEITSWELT

Der Einsatz von Personen mit Behinderungen in der Arbeitswelt ist viel zu facettenreich, um eine allgemeine Feststellung über die Leistungsfähigkeit von behinderten Menschen zu prognostizieren. Leider ist es allerdings so, dass viele ArbeitgeberInnen den Einsatz von behinderten Personen aufgrund von Vorurteilen scheuen, weil allzu schnell mangelnde Leistung, häufige Krankenstände, Kur- oder Rehabilitationsaufenthalte etc. vermutet werden.⁷⁸

Dieses Kapitel sollte (auch für ArbeitgeberInnen) aufzeigen, dass es Möglichkeiten gibt, behinderte Menschen vor ihrer fixen Anstellung genau einzuschätzen. Darüber hinaus gibt es Fördermöglichkeiten, die den zeitweisen Ausfall einer behinderten Person ausgleichen.

4|2 INFORMATIONSPFLICHT AN ARBEITGEBERINNEN

Gleich vorweg: Die Meldung eines Krankenstands ist von der Meldung einer bestimmten Krankheit bzw. einer Behinderung grundlegend zu unterscheiden. Während ArbeitnehmerInnen aufgrund der Treuepflicht dazu verpflichtend sind, das Fernbleiben von der Arbeit zu melden und auf Verlangen der ArbeitgeberInnen darüber auch eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen haben,⁷⁹ **besteht keinerlei Pflicht den Grund für den Krankenstand und die damit verbundene Arbeitsunfähigkeit mitzuteilen.**

Darüber hinaus gibt es auch sonst keine Verpflichtung, also auch unabhängig von einem Krankenstand, den ArbeitgeberInnen eine bestimmte Krankheit oder eine bestimmte Behinderung zu melden.

MELDEPFLICHTIGE KRANKHEITEN

Meldepflichtige Krankheiten haben nicht primär etwas mit der Arbeitswelt zu tun. Es handelt sich dabei um epidemiologische Krankheiten, die nach dem Epidemiegesetz für bestimmte

78 Anmerkung des Autors aus der Erfahrung unzähliger Gespräche mit Betroffenen (auch mit ArbeitgeberInnen)

79 § 4 Abs 1 EFZG

Personen, z.B. ÄrztInnen oder Pflegepersonal eine Anzeigepflicht vorsehen.⁸⁰ Im Grunde geht es darum, ansteckenden Krankheiten vorzubeugen.

WARNPFLICHT BEI KRANKHEITEN UND BEHINDERUNGEN

Eine Erkrankung oder Behinderung ist also nicht meldepflichtig und muss ArbeitgeberInnen im Normalfall nicht anvertraut werden. Die Ausnahme von dieser Regel sind Berufe und Tätigkeiten, bei deren Ausübung durch eine Krankheit oder eine Behinderung ein erhöhtes Unfallrisiko für Betroffene selbst oder andere bestehen könnte (z.B. FlugzeugpilotInnen, LastkraftfahrerInnen, KranführerInnen, etc.). In diesen Fällen haben ArbeitnehmerInnen aber die Pflicht vor drohenden Schäden zu warnen und zu deren Beseitigung beizutragen.⁸¹

MELDEEMPFEHLUNG BEI KRANKHEITEN UND BEHINDERUNGEN

Sobald äußere Anzeichen wie anhaltende Müdigkeit, Konzentrationsstörungen oder Unsicherheiten aller Art erkennbar sind, sollte man sich überlegen, offen darüber zu sprechen, um nicht plötzlich unangenehmen Gerüchten (wie z.B. übermäßiger Alkoholkonsum) ausgesetzt zu sein. In diesem Fall ist es aber sehr empfehlenswert, sorgsam abzuwägen, wie Vorgesetzte und KollegInnen darauf reagieren könnten. Es wäre daher anzuraten, mit einer Vertrauensperson darüber zu sprechen. Im Zweifelsfall, und unter Berücksichtigung eines geringen Risikos für einen Schaden, ist es unweigerlich besser, es für sich zu behalten.⁸²

Hinweis: Das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz schränkt zwar die Haftung der DienstnehmerInnen ein, es benennt aber nicht eine Krankheit oder eine Behinderung als Haftungsbegrenzung.⁸³

4|3 FÖRDERUNGSBESTIMMUNGEN FÜR BEHINDERTE ARBEITNEHMERINNEN

BEGÜNSTIGTE BEHINDERTE

Eine Behinderung ist eine körperliche, geistige oder psychische Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilnahme am Arbeitsleben zu erschweren und voraussichtlich länger als sechs Monate dauert.⁸⁴ Als begünstigte Behinderte gelten Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50%.⁸⁵

WIE ERHÄLT MAN DEN STATUS EINES „BEGÜNSTIGTEN“?

Der Antrag dafür ist bei der zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice zu stellen. Beträgt der Grad der Behinderung mindestens 50%, bekommt man einen Bescheid der den „Begünstigten“-Status zuerkennt. Weitere Voraussetzungen sind eine österreichische oder EU-Staatsbürgerschaft, ein Asylstatus oder eine dauernde Aufenthaltsgenehmigung. Personen, die eine Schule besuchen oder dauernde Pension erhalten, sind allerdings davon ausgeschlossen.

80 § 3 Abs. 1 Epidemiegesetz

81 OGH 25.01.1989, 9ObA286/88

82 Empfehlung des Autors

83 § 2 Abs 1 und 2 DHG

84 § 3 BEinstG

85 §2 Abs 1 BEinstG

BEHINDERUNG UND ARBEIT

Die Feststellung des Grades der Behinderung erfolgt durch ärztliche Sachverständige des Sozialministeriumservice.⁸⁶

Siehe dazu auch Kapitel 5.1. Behindertenpass“.

AUSGLEICHSTAXE

Durch das Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) wird die Eingliederung von begünstigten behinderten Personen in den Arbeitsprozess bezweckt. ArbeitgeberInnen sind verpflichtet, auf je 25 ArbeitnehmerInnen, mindestens einen begünstigten behinderten Menschen einzustellen.⁸⁷

Entsprechen ArbeitgeberInnen der Verpflichtung nicht, so ist die sogenannte „Ausgleichstaxe“ von monatlich 271,- Euro für jede nicht besetzte Pflichtstelle zu entrichten (Betriebe bis 99 DienstnehmerInnen). Für Betriebe zwischen 100 und 399 DienstnehmerInnen beträgt sie 381,- Euro und ab 400 DienstnehmerInnen 404,- Euro pro Monat.⁸⁸ (Stand 2021)

SONDERBESTIMMUNGEN ZUR AUSGLEICHSTAXE

Für ArbeitgeberInnen ist dabei interessant, dass sie diese Einstellpflicht auch dann erfüllen, wenn sie begünstigte behinderte ArbeitnehmerInnen in Teilzeit beschäftigen, ja auch wenn lediglich die sozialversicherungsrechtliche Geringfügigkeitsgrenze von 475,86 Euro⁸⁹ monatlich (2021) vereinbart ist. Zu beachten ist allerdings, dass das Entgelt aufgrund der Behinderung nicht gemindert werden darf.⁹⁰

Bestimmte behinderte Personen, können doppelt auf die Pflichtzahl angerechnet werden:

- blinde Menschen
- Jugendliche mit Behinderungen bis zum vollendeten 19. Lebensjahr
- Jugendliche mit Behinderungen in einem Lehrverhältnis für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses
- Personen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und der Grad der Behinderung mindestens 70% beträgt
- Personen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben
- Personen, die auf den Gebrauch eines Rollstuhls angewiesen sind.⁹¹

86 § 14 Abs 1 BEinstG

87 § 1 Abs 1 BEinstG

88 § 9 Abs 2 BEinstG iVm Feststellung der Ausgleichstaxe nach dem Behinderteneinstellungsgesetz für das Kalenderjahr 2021

89 § 5 Abs 1 Z 2 ASVG

90 § 7 BEinstG

91 § 5 Abs 2 BEinstG

AUSGLEICHSTAXFONDS

Die vorgeschriebenen Ausgleichstaxen fließen widmungsgebunden in den Ausgleichstaxfonds, aus dem Förderungen für Menschen mit Behinderungen und deren ArbeitgeberInnen zur beruflichen und sozialen Rehabilitation und Integration gewährt werden.⁹²

FÖRDERUNGEN FÜR ARBEITGEBERINNEN BEI BESCHÄFTIGUNG VON BEHINDERTEN PERSO- NEN AUS DEM AUSGLEICHSTAXFONDS⁹³

Die so genannte Inklusionsförderung bzw. InklusionsförderungPlus (für Unternehmen, die nicht der Beschäftigungspflicht unterliegen) kann grundsätzlich für 12 Monate bezogen werden. Eine Stückelung bzw. Unterbrechung wären möglich, sofern eine Notwendigkeit auf betrieblicher Ebene vorliegt. In Summe darf die Förderdauer 12 Monate nicht überschritten werden.

Hinweis: Der zeitgleiche Bezug einer Entgelt- oder Arbeitsplatzsicherungsbeihilfe (durch das AMS) ist ausgeschlossen.

Die Höhe der Inklusionsförderung beträgt 30% des Bruttogehalts, ohne Sonderzahlungen. Die monatliche Obergrenze beträgt 1.000,- Euro.

Die Höhe der InklusionsförderungPlus beträgt 37,5% des Bruttogehalts, ohne Sonderzahlungen. Die monatliche Obergrenze beträgt 1.250,- Euro.

Etwaige Lohnzuschüsse anderer Fördergeber sind auf die Förderung aufzurechnen.

ZUSTÄNDIGE STELLE

Die jeweilige Landesstelle des Sozialministeriumservice. Bitte entnehmen Sie die Kontaktdaten der Auflistung am Ende der Broschüre.

PERSÖNLICHE ASSISTENZ AM ARBEITSPLATZ (PAA)

Die Kosten einer **Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz (PAA)** können ebenfalls vom Ausgleichstaxfonds übernommen werden.⁹⁴ Die PPA umfasst die Unterstützung bei sämtlichen manuellen Tätigkeiten, die die behinderte Person nicht selbst durchführen kann und kann auch für die Absolvierung einer Ausbildung in Anspruch genommen werden. Sie umfasst u.a. folgende Tätigkeiten:⁹⁵

- Begleitung am Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstelle bzw. Ausbildungsort einschließlich notwendiger Wege zur Kinderbetreuung
- Begleitung bei dienstlichen Verpflichtungen außerhalb des Arbeitsplatzes (z.B. Besuch von Veranstaltungen, Dienstreisen)
- Begleitung und Unterstützung zur Erlangung oder Erfüllung von Aufträgen im Rahmen der selbständigen Tätigkeit

92 § 10 Abs 1 BEinstG

93 §§ 10 a lit. f und h sowie 6 Abs 3 BEinstG iVm Richtlinie Inklusionsförderung und InklusionsförderungPlus

94 § 6 Abs 2 lit d BEinstG

95 Richtlinie Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz

BEHINDERUNG UND ARBEIT

- Unterstützungstätigkeiten manueller Art bei der Verrichtung der beruflichen Tätigkeit oder während der Ausbildungszeit (z. B. Ablage von Unterlagen, Kopiertätigkeit)
- Assistenz bei der Körperpflege während der Dienst- oder Ausbildungszeit
- Sonstige behinderungsbedingt erforderliche Assistenzleistungen (z. B. Hilfe beim Ein- und Aussteigen aus dem oder in das Kfz, An-/Ausziehen der Jacke, Hilfe beim Mittagessen)

Die PAA kann von Menschen mit Behinderung ab der Pflegegeldstufe 3 in Anspruch genommen werden. AssistenznehmerInnen müssen die fachliche und persönliche Eignung für den ausgeübten bzw. angestrebten Beruf mitbringen.

Sie darf ebenfalls in Anspruch genommen werden um Unterstützung in **dienstfreien Zeiten** zu erhalten (pro Jahr maximal im Stundenausmaß eines durchschnittlichen Begleitungsmonats).

ZUSTÄNDIGE STELLE

Die jeweilige Landesstelle des Sozialministeriumservice. Bitte entnehmen Sie die Kontaktdaten der Auflistung am Ende der Broschüre.

KÜNDIGUNGSSCHUTZ

Die Kündigungsfrist eines begünstigten Behinderten richtet sich grundsätzlich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen oder den Kollektivverträgen. Auch ein auf Probe vereinbartes Dienstverhältnis kann während des ersten Monats von beiden Seiten jederzeit gelöst werden.⁹⁶

Dauert das Dienstverhältnis jedoch schon mehr als vier Jahre (48 Monate) an oder wurde die Behinderteneigenschaft aufgrund eines Arbeitsunfalles vor mehr als sechs Monaten festgestellt, darf eine Kündigung von ArbeitgeberInnen erst dann ausgesprochen werden, wenn der Behindertenausschuss (Gremium mit Sitz in den Landesstellen des Sozialministeriumservices) nach Anhörung des Betriebsrates, der Behindertenvertrauensperson (StellvertreterIn) oder der Personalvertretung zugestimmt hat.⁹⁷

⁹⁶ § 8 Abs 1 BEinstG

⁹⁷ §§ 8 Abs 2 und 6 lit b BEinstG

4|4 DISKRIMINIERUNGSVERBOT IM ZUSAMMENHANG MIT BEHINDERTEN ARBEITNEHMERINNEN

MITTELBARE UND UNMITTELBARE DISKRIMINIERUNG

Entsprechend der Regelungen des Behinderteneinstellungsgesetzes ist es unerheblich,

- ob die behinderte Person unmittelbar diskriminiert wurde, weil sie in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfahren hat,
- oder ob dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren ohne sachliche Rechtfertigung behinderte Personen in besonderer Weise benachteiligen.⁹⁸

Eine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung aus dem Grund einer Behinderung ist insbesondere verboten bei

- der Begründung des Arbeitsverhältnisses (Bewerbung, Einstellung),
- der Festsetzung des Entgelts (Gehalt bzw. Lohn),
- Gewährung freiwilliger Sozialleistungen, die kein Entgelt darstellen,
- Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung sowie der Umschulung,
- beruflichem Aufstieg, insbesondere bei Beförderungen und der Zuweisung höher entlohnter Verwendungen (Funktionen),
- sonstigen Arbeitsbedingungen,
- der Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
- der Berufsberatung, Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung und Umschulung außerhalb eines Dienstverhältnisses,
- der Mitgliedschaft und Mitwirkung in einer ArbeitnehmerInnen- oder ArbeitgeberInnenorganisation oder einer Organisation, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören, einschließlich der Inanspruchnahme der Leistungen solcher Organisationen,
- der Gründung, Einrichtung oder Erweiterung eines Unternehmens sowie der Aufnahme oder Ausweitung jeglicher anderen Art von selbständiger Tätigkeit.⁹⁹

Eine Diskriminierung liegt auch vor, wenn eine Person auf Grund ihres Naheverhältnisses zu einer behinderten Person belästigt wird.¹⁰⁰

DienstgeberInnen sind verpflichtet, etwaige Ihnen bekannte Diskriminierungen und Belästigungen abzustellen.

RECHTSFOLGEN DER DISKRIMINIERUNG AM ARBEITSPLATZ

Die Höhe der Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung wird danach bemessen, indem die Beeinträchtigung tatsächlich und wirksam ausgeglichen wird. Dabei kommt es auf Art, Dauer, Schwere und Erheblichkeit der Diskriminierung an.¹⁰¹ Die Entschädigungen könnten konkret z.B.

- zwei Monatsentgelte, wenn der bzw. die behinderte StellenwerberIn bei diskriminierungsfreier Auswahl eine Stelle erhalten hätte,

98 § 7 c Abs 1 und 2 BEinstG

99 § 7 b Abs 1 BEinstG

100 § 7 b Abs 5 BEinstG

101 § 7 j BEinstG

BEHINDERUNG UND ARBEIT

- die Differenz von drei Monatsentgelten zwischen dem Entgelt, das die DienstnehmerIn bei erfolgreichem beruflichen Aufstieg erhalten hätte, und dem tatsächlichen Entgelt
- Bezahlung der Differenz zum Entgelt, das für gleichwertige Arbeit nichtbehinderter Personen geleistet wurde
- oder etwa ein Anspruch auf die Einbeziehung in betriebliche Aus- und Weiterbildungs- sowie Umschulungsmaßnahmen etc.¹⁰² sein.

KLAGE UND BEWEISLAST

Eine betroffene Person kann vor einem ordentlichen Gericht nur dann einen Schaden geltend machen, wenn zuvor ein Schlichtungsverfahren beim Sozialministeriumservice durchgeführt wurde.¹⁰³

Ein Diskriminierungstatbestand oder eine Belästigung ist von der behinderten Person dabei **nur glaubhaft** zu machen. Beklagte ArbeitgeberInnen obliegt es zu beweisen, dass es wahrscheinlicher ist, dass ein anderes vom Beklagten glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war.¹⁰⁴

ZUSTÄNDIGE STELLE

Die jeweilige Landesstelle des Sozialministeriumservice sowie das Arbeits- und Sozialgericht. Bitte entnehmen Sie die Kontaktdaten der Auflistung am Ende der Broschüre.

4|5 ARBEITSMARKTPROJEKTE FÜR BEHINDERTE PERSONEN (BERUFLICHE REHABILITATION)

In diesem Kapitel werden unterschiedliche Programme und Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation vorgestellt. Diese haben den Sinn, dass Menschen mit Behinderungen auf solchen Arbeitsplätzen eingestellt werden, auf denen sie trotz ihrer Behinderungen imstande sind, vollwertige Arbeit zu leisten.¹⁰⁵

NETZWERK BERUFLICHE ASSISTENZ - NEBA

Das NEBA bietet zahlreiche kostenlose Unterstützungsleistungen. Die Angebote werden sowohl für Menschen mit Behinderung als auch für ausgrenzungsgefährdete Jugendliche zur Verfügung gestellt. Die Angebote umfassen speziell für Behinderte Personen:¹⁰⁶

102 § 7 e – h BEinstG

103 § 7 k BEinstG

104 § 7 p BEinstG

105 § 15 Abs 1 BEinstG

106 www.neba.at abgerufen am 27.8.2021

- **Arbeitsassistentz:** Sicherung bzw. Erhaltung eines Arbeitsplatzes (Präventive Funktion), Unterstützung bei der Suche und Erlangung eines Arbeitsplatzes (Integrative Funktion), zentrale Ansprache für benachteiligte Arbeitsuchende, Kommunikative Funktion). Menschen mit Behinderung und deren Dienstgeber und Dienstgeberinnen erhalten eine laufende Unterstützung und Begleitung im Arbeitsleben und Krisenintervention
- **Jobcoaching:** bietet direkte, individuelle Unterstützung am Arbeitsplatz. Das Ziel ist die optimale und nachhaltige Inklusion von Menschen mit Behinderung bzw. Beeinträchtigung im Berufsleben

ZUSTÄNDIGE STELLE

NEBA (www.neba.at) ist ein Service der jeweiligen Landesstellen des Sozialministeriumservices. Bitte entnehmen Sie die Kontaktdaten der Auflistung am Ende der Broschüre.

FIT2WORK

- fit2work unterstützt Personen bei körperlichen und seelischen Belastungen im Job.
- fit2work begleitet Personen zurück in ein gesundes Arbeitsleben.
- fit2work hilft Unternehmen dabei, die Arbeitsfähigkeit ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wiederherzustellen und zu erhalten.
- fit2work informiert über Förderungen und Unterstützungsangebote.

ZUSTÄNDIGE STELLE

fit2work (www.fit2work.at) ist ebenfalls ein Service der jeweiligen Landesstelle des Sozialministeriumservices. Bitte entnehmen Sie die Kontaktdaten der Auflistung am Ende der Broschüre.

ÜBERGANGSGELD

Für berufliche Maßnahmen der Rehabilitation gebührt ein Übergangsgeld im Ausmaß von 60% Bemessungsgrundlage.¹⁰⁷

4|6 WIEDEREINGLIEDERUNGSTEILZEIT:

VORAUSSETZUNGEN

- Eine ArbeitnehmerIn kann nach einer **mindestens sechswöchigen ununterbrochenen Arbeitsunfähigkeit** infolge Krankheit oder Unglücksfall (Anlassfall)
- sofern das **Arbeitsverhältnis ununterbrochen drei Monate** gedauert hat
- mit der ArbeitgeberIn einen **schriftlichen Vertrag** vereinbaren um sich
- auf eine Herabsetzung der wöchentlichen Normalarbeitszeit **um mindestens ein Viertel** und **höchstens die Hälfte**
- für die Dauer von mindestens **einem Monat bis zu sechs Monaten** zu einigen.¹⁰⁸
- Es ist weiters notwendig, die **Arbeitsfähigkeit** ab Beginn der Wiedereingliederungsteilzeit zu bestätigen und

107 § 199 Abs 2 ASVG

108 § 13 a Abs 1 AVRAG

BEHINDERUNG UND ARBEIT

- dass sich ArbeitnehmerIn und ArbeitgeberIn über die Gestaltung der Wiedereingliederungsteilzeit im Rahmen **des Case Managements** (z.B. fit2work siehe oben oder arbeitsmedizinischen Dienst) beraten lassen. ¹⁰⁹

WEITERE KRITERIEN

Die Wiedereingliederungsteilzeit muss dann spätestens einen Monat nach dem Ende der Arbeitsunfähigkeit angetreten werden.

Falls weiterhin die arbeitsmedizinische Zweckmäßigkeit der Wiedereingliederungsteilzeit gegeben ist, kann einmalig eine Verlängerung der Wiedereingliederungsteilzeit für die Dauer von mindestens einem Monat bis zu drei Monaten schriftlich vereinbart werden.

Während der Wiedereingliederungsteilzeit darf die vereinbarte wöchentliche Normalarbeitszeit zwölf Stunden nicht unterschreiten und das Entgelt der ArbeitnehmerIn muss über der Geringfügigkeitsgrenze von 475,86 Euro (2021) ¹¹⁰ liegen. ¹¹¹

Der zuvor erwähnte schriftliche Vertrag muss Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage der Teilzeitbeschäftigung enthalten. ¹¹²

Während der Wiedereingliederungsteilzeit **darf die ArbeitgeberIn weder das vereinbarte Stundenausmaß noch die Lage der Arbeitszeit ändern.** ¹¹³ Allerdings kann im Einvernehmen zwischen ArbeitnehmerIn und ArbeitgeberIn zweimal eine Änderung der Teilzeitbeschäftigung - also eine Verlängerung oder eine Änderung des Stundenausmaßes - erfolgen. ¹¹⁴

ENTGELT (WIEDEREINGLIEDERUNGSGELD)

Wenn eine Wiedereingliederungsteilzeit durch den chef- und kontrollärztlichen Dienst des zuständigen Krankenversicherungsträgers auf Basis der obigen Vereinbarung bewilligt wurde, besteht Anspruch auf Wiedereingliederungsteilzeit. ¹¹⁵

109 § 13 a Abs 1 Z1 und 2 AVRAG

110 § 5 Abs 2 ASVG

111 §13 a Abs 1 AVRAG

112 §13 a Abs 2 AVRAG

113 §13 a Abs 3 AVRAG

114 §13 a Abs 4 AVRAG

115 § 143 d Abs 1 ASVG

Das Wiedereingliederungsgeld errechnet sich aus dem erhöhten Krankengeld (60% der Bemessungsgrundlage).¹¹⁶ Auf diese Weise fällt bei einer Herabsetzung der wöchentlichen Normalarbeitszeit für den Teil, der nicht gearbeitet wird, ein Wiedereingliederungsgeld in der des erhöhten Krankengeldes an.¹¹⁷

BEISPIEL

Anton hatte vor seinem langen Krankenstand 3.000.- Euro brutto verdient. Nun möchte er aber gerne wieder arbeiten. Aber 100% - also 40 Stunden - in der Woche? Das bereitet ihm große Sorgen. Was wenn er nicht durchhält? Er vereinbart mit seiner Chefin auf Basis eines arbeitsmedizinisch ausgearbeiteten Plans zu einer langsamen Heranführung auf 40 Stunden innerhalb von sechs Monaten. Als dies vom chefärztlichen Dienst bewilligt wurde, begann Anton am darauffolgenden Monatsersten seine Arbeit mit 20 Stunden pro Woche (50% Beschäftigungsausmaß).

Seine Chefin wird nun **1.500.- Euro brutto** für 20 Stunden zahlen. Die Sozialversicherung zahlt 60% der entfallenen 20 Stunden, also **900.- Euro**. Anton verdient nun sechs Monate lang 2.400.- Euro brutto.

Nach vier Monaten verspürt Anton einen deutlichen Kraftzuwachs. Er vereinbart nun mit seiner Chefin 30 Stunden Arbeitsausmaß. Das Gehalt durch seine Firma wird auf **2.250.- Euro brutto** anwachsen, 60% des Anteils des erhöhten Krankengeldes für die restlichen 10 Stunden machen sodann **450.- Euro** aus, womit das Gehalt insgesamt auf 2.700.- Euro ansteigt.

4|7 ALTERSTEILZEIT UND TEILPENSION

ArbeitgeberInnen haben Anspruch auf Altersteilzeitgeld, wenn sie ihren älteren ArbeitnehmerInnen einen Lohnausgleich gewähren, die ihre Arbeitszeit vor dem Pensionsantritt reduzieren.¹¹⁸

Dabei kann die Arbeitszeit um 40 bis 60% verringert werden,

- wobei man aber ein Lohnausgleich in der Höhe von 50% des Unterschiedsbetrages zwischen dem vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit durchschnittlich gebührenden Entgelt erhält
- und auch noch die Sozialversicherungsbeiträge entsprechend der Beitragsgrundlage vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit durch die ArbeitgeberIn entrichtet werden¹¹⁹ (was also bedeutet, dass volle Pensionsbeiträge einbezahlt werden).

116 § 141 Abs 2 ASVG

117 § 143 d Abs 3 ASVG

118 § 27 Abs 1 AIVG

119 § 27 Abs 2 Z 3 a und b AIVG

BEHINDERUNG UND ARBEIT

VORAUSSETZUNGEN

In den letzten 25 Jahren vor der Geltendmachung des Anspruches muss insgesamt 15 Jahre eine arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung nachgegangen worden sein (arbeitslosenversicherungsfreie Zeiten für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres werden angerechnet). Selbstverständlich muss auch die ArbeitgeberIn dieser Maßnahme zustimmen.

Der Zugang zur Altersteilzeit ist frühestens fünf Jahre vor Vollendung des Regelpensionsalters möglich.¹²⁰

BEISPIEL

Anton hat es beinahe geschafft, trotz seiner schweren Erkrankung - abgesehen von ein paar längeren Krankenständen - ein nahezu lückenloses Arbeitsleben zu vollenden. Ihm fehlen nun noch fünf Jahre auf die gesetzliche Alterspension. Er fragt seine Chefin, ob sie dem zustimmen würde, was diese bejaht. Schließlich benötigt sie doch seine Expertise, will aber nicht riskieren, dass Anton durch seine Krankheit und sein fortgeschrittenes Alter zunehmend mit Krankenständen konfrontiert wird.

Sein Entgelt reduziert sich von **3.000.- (100%) brutto** auf 1.500.- (50%) plus 750.- Euro (50% von den entfallenen 1.500.- Euro) also somit **2.250.- Euro brutto**. Seine Pensionsbeiträge aber werden zu 100% von der Firma weiterbezahlt.

TEILPENSION

Diese Form der Herabsetzung der Arbeitszeit für ältere männliche Arbeitnehmer kann derzeit ab dem Anspruch für eine Korridorpension (also ab dem 62. Lebensjahr – siehe nächster Punkt) begehrt werden. Das bedeutet, dass – solange das gesetzliche Pensionsalter für Frauen nicht beim vollendeten 62. Lebensjahr liegt – für die Teilpension von Arbeitnehmerinnen nicht angesucht werden kann. Die ArbeitgeberInnen bekommen hierbei die zusätzlichen Aufwendungen durch das AMS ersetzt. Abgesehen von diesen beiden Unterschieden, gleicht die Teilpension aber der Altersteilzeit.¹²¹

KORRIDORPENSION:

Die Korridorpension kann mit Abschlägen bereits vor Erreichen des Regelpensionsalters (60 Jahre für Frauen und 65 Jahre für Männer) in Anspruch genommen werden, wenn eine lange Versicherungsdauer besteht (wenigstens 40 Jahre). Die Korridorpension gilt grundsätzlich für Männer und Frauen in gleicher Weise und kann frühestens ab dem 62. Lebensjahr in Anspruch

120 § 27 Abs 2 AIVG

121 § 27 a Abs 1 AIVG

genommen werden. Für Frauen kommt diese Pensionsart daher erst ab dem Jahr 2028 in Betracht. In finanzieller Hinsicht gibt es einen Abschlag von 5,1% für jedes Jahr vor dem Regel-pensionsalter.¹²²

4|8 MEDIZINISCHE REHABILITATION

Ein Anspruch auf medizinische Rehabilitation besteht, wenn der **Gesundheitszustand so weit wiederherzustellen ist, dass der Versicherte in der Lage ist, in der Gemeinschaft einen angemessenen Platz dauerhaft und ohne Betreuung und Hilfe einzunehmen.**¹²³

ALLGEMEINES

Die Rehabilitation gliedert sich in drei Bereiche, nämlich der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation. Die Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation wurden im Kapitel 4.5. zuvor abgehandelt, alles über die Maßnahmen der sozialen Rehabilitation folgen später im Kapitel 6. Im Folgenden werden also lediglich alle Maßnahmen der **medizinischen Rehabilitation** zusammengefasst.

VORAUSSETZUNGEN

Die medizinische Notwendigkeit ist durch die behandelnden ÄrztInnen zu begründen. Die Pensionsversicherungsanstalt entscheidet sodann über die Art der Maßnahmen, bestimmt die Einrichtung und die Dauer eines stationären Aufenthaltes.¹²⁴

Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation können sein:

- Unterbringung in Rehabilitationsanstalten
- Maßnahmen der medizinisch-berufsorientierten Rehabilitation,
- Gewährung von Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln
- einschließlich der notwendigen Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung sowie der Ausbildung im Gebrauch der Hilfsmittel liegen¹²⁵

ANTRAGSTELLUNG FÜR DIE MEDIZINISCHE REHABILITATION

Ein Antrag auf Invaliditäts-/ Berufsunfähigkeitspension gilt als Antrag auf Rehabilitation. Im Zuge dieses Verfahrens wird geprüft, ob die Wiedereingliederung in das Erwerbsleben durch die Gewährung von Rehabilitationsmaßnahmen erreicht werden kann.

Es gilt das Prinzip „**Rehabilitation vor Pension**“.

122 § 4 Abs 1 APG

123 § 154 a Abs 1 ASVG

124 § 133 Abs 2 ASVG

125 § 154 a Abs 2 iVm § 302 Abs 1 Z 1 - 3 ASVG

BEHINDERUNG UND ARBEIT

ÜBERGANGSGELD

Für die Dauer der Gewährung medizinischer Maßnahmen der Rehabilitation gebührt ein Übergangsgeld in der Höhe der Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit.¹²⁶

KOSTEN IM RAHMEN EINER UNTERBRINGUNG IN REHABILITATIONSANSTALTEN

Grundsätzlich übernimmt die Pensionsversicherungsanstalt die Kosten, allerdings ist (2021) je nach Einkommen eine Zuzahlung der Versicherten für maximal 28 Tage pro Kalenderjahr vorgesehen.

monatliches Bruttoeinkommen	tägliche Zuzahlungen
Bis 1.581,86 Euro	8,90 Euro
Mehr als 1.581,86 Euro bis 2.163,25 Euro	15,26 Euro
Mehr als 2.163,25 Euro	21,36 Euro

Bei sozialer Schutzbedürftigkeit und einem monatlichem Bruttoeinkommen von weniger als 1.000,48 Euro ist eine Befreiung von der Zuzahlung vorgesehen.¹²⁷

In Bezug auf das Übergangsgeld und Umschulungsgeld sei hier auf das Kapitel 6.7. verweisen.

ZUSTÄNDIGE STELLE

Der zuständige Sozialversicherungsträger (Pensionsversicherungsträger).

¹²⁶ § 306 Abs 2 iVm § 199 Abs 2 ASVG

¹²⁷ § 154a Abs 7 iVm § 293 Abs 1 ASVG

4|9 KUR

Die Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge oder auch Kur dienen der **Erhaltung der Leistungsfähigkeit**.

Leistungen einer Kur werden nicht nur der arbeitenden Bevölkerung zugänglich gemacht, sondern auch PensionistInnen. Dabei soll Pflegebedürftigkeit vermieden bzw. reduziert werden.

VORAUSSETZUNG

Die Kur ist eine freiwillige Leistung der Pensionsversicherungsanstalt, auf die kein Rechtsanspruch besteht und abhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Versicherungsträger ist.¹²⁸

Der Antrag ist von den Versicherten oder den PensionistInnen zu stellen und durch die behandelnden ÄrztInnen zu begründen.

Grundsätzlich können - medizinische Notwendigkeit vorausgesetzt - zwei Kuraufenthalte innerhalb von fünf Jahren in Anspruch genommen werden.

Die Pensionsversicherungsanstalt entscheidet über die Art der Maßnahmen, bestimmt die Einrichtung und die Dauer des Aufenthaltes.¹²⁹

KOSTEN

Eine tägliche Zuzahlung der Versicherten bzw. PensionsbezieherInnen bemisst sich nach den gleichen Bestimmungen, wie für Rehabilitationsaufenthalte (siehe zuvor).

ZUSTÄNDIGE STELLE

Der zuständige Sozialversicherungsträger (Pensionsversicherungsträger).

128 § 155 Abs 1 ASVG

129 § 133 Abs 2 ASVG

BEIHILFEN UND FÖRDERUNGEN FÜR PERSONEN MIT BEHINDERUNGEN

Dieses Kapitel beschreibt die Möglichkeiten diverser Förderungen und Beihilfen für Personen mit Behinderungen.

5|1 BEHINDERTENPASS

Der Behindertenpass ist ein amtlicher Lichtbildausweis und dient als bundeseinheitlicher Nachweis einer Behinderung (unabhängig von der Art der Behinderung).

VORAUSSETZUNG

Anspruch auf einen Behindertenpass haben Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50%, die in Österreich ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.¹³⁰

Der Behindertenpass wird seit 1. September 2016 in Form einer Scheckkarte ausgestellt. Unbefristet ausgestellte Behindertenpässe, die der damaligen Rechtslage entsprachen, bleiben weiterhin gültig. Ein Umtausch findet aber nur statt, wenn behördliche Eintragungen unleserlich geworden sind oder der Verlust des Behindertenpasses glaubhaft gemacht wurde.¹³¹



Die Vorderseite der Scheckkarte enthält u.a. die persönlichen Daten der Person, das Datum der Ausstellung sowie den Grad der Behinderung.

Der ebenfalls auf der Vorderseite angebrachte QR-Code ermöglicht Menschen mit Behinderung, auf der Homepage des Sozialministeriumservice nähere Informationen zum Behindertenpass und den einzelnen Zusatzeintragungen abzurufen.¹³²

130 § 40 Abs 1 BBG

131 § 44 Abs 2 BBG

132 § 1 Abs 2 Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über die Ausstellung von Behindertenpässen und von Parkausweisen

Auf der Rückseite der Scheckkarte werden vorliegende Zusatzeintragungen größtenteils in Form von Piktogrammen vorgenommen, die nachfolgend beschrieben werden.¹³³

Epileptiker/Epileptikerin			
Osteosynthesematerial	D1	D3	D2
 Prothese			
Cochlearimplantat			
Orthese			



Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel



Eine Fahrpreismäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz kann in Anspruch genommen werden



Der Inhaber oder die Inhaberin des Passes bedarf einer Begleitperson

D1

Tuberkulose, Zuckerkrankheit, Zöliakie oder Aids

D2

Gallen-, Leber- oder Nierenkrankheit

D3

Magenkrankheit oder eine andere innere Krankheit



Der Inhaber oder die Inhaberin des Passes ist überwiegend auf den Gebrauch eines Rollstuhles angewiesen



Der Inhaber oder die Inhaberin des Passes ist gehörlos.



Der Inhaber oder die Inhaberin des Passes ist hochgradig sehbehindert

¹³³ § 1 Abs 6 Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über die Ausstellung von Behindertenpässen und von Parkausweisen

BEIHILFEN UND FÖRDERUNGEN FÜR PERSONEN MIT BEHINDERUNGEN



Der Inhaber oder die Inhaberin des Passes ist blind



Der Inhaber oder die Inhaberin des Passes ist schwer hörbehindert.



Der Inhaber oder die Inhaberin des Passes ist taubblind



Der Inhaber oder die Inhaberin des Passes besitzt einen geprüften Assistenzhund (Blindenführ-, Service- oder Signalhund)

Für InhaberInnen eines Behindertenpasses folgender Leiden sind Zusatzeintragungen ohne Piktogramm vorgesehen:

- ist EpileptikerIn
- ist TrägerIn von Osteosynthesematerial
- ist TrägerIn einer Prothese
- ist TrägerIn eines Cochlearimplantates
- ist TrägerIn einer Orthese

Hinweis 1: Es besteht kein Anspruch auf eine finanzielle Leistung durch den Besitz eines Behindertenpasses. Allerdings kann man durch Vorlage des Dokumentes bei diversen Veranstaltungen Ermäßigungen erhalten.

Hinweis 2: Für die in diesem Kapitel folgenden Maßnahmen ist allerdings zwingend ein Behindertenpass notwendig:

- ÖBB – Ermäßigung
- Kostenlose Jahresvignette
- Zuschuss zur Erlangung der Lenkberechtigung
- Parkausweis gemäß § 29 b StVO: Befreiung von den Parkgebühren
- Vergünstigte Mautgebühr

ZUSTÄNDIGE STELLE

Die jeweilige Landesstelle des Sozialministeriumservice.¹³⁴ Bitte entnehmen Sie die Kontaktdaten der Auflistung am Ende der Broschüre.

5|2 ÖBB - ERMÄSSIGUNG



Mit einem österreichischen Behindertenpass erhalten Menschen mit Behinderung auf ÖBB Standard-Einzeltickets 50% Ermäßigung.

VORAUSSETZUNG

- Angabe des Behinderungsgrads von mindestens 70%
- Bezug von Pflegegeld oder
- Eintrag: „InhaberIn des Passes kann die Fahrpreisermäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen“¹³⁵

5|3 KOSTENLOSE JAHRESVIGNETTE

Für den Erhalt der Jahresvignette muss die behinderte Person folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Gewöhnlichen Aufenthalt im Inland
- Ein auf sie zugelassenes Fahrzeug mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis einschließlich 3,5 Tonnen
- Ein Behindertenpass mit der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“¹³⁶

Falls die Vignette schon zuvor erworben wurde, kann auch die Erstattung des Kaufpreises erfolgen.

ZUSTÄNDIGE STELLE

Die jeweilige Landesstelle des Sozialministeriumservice. Bitte entnehmen Sie die Kontaktdaten der Auflistung am Ende der Broschüre.

Erfolgt innerhalb des Geltungszeitraums der zugewiesenen Gratisvignette ein Kraftfahrzeugwechsel, so kann für den verbleibenden Zeitraum eine neuerliche Gratisvignette beantragt werden.¹³⁷

AUTOMATISCHE AUSSTELLUNG EINER VIGNETTE

Seit Dezember 2019 ist es auch möglich, dass für Personen, die von der motorbezogenen Versicherungssteuer (siehe später unter 5.7.) befreit sind, automatisch eine digitale Vignette zur Verfügung gestellt wird.

134 § 45 BBG

135 § 48 BBG

136 § 13 Abs 2 BStMG

137 § 13 Abs 2 BStMG

BEIHILFEN UND FÖRDERUNGEN FÜR PERSONEN MIT BEHINDERUNGEN

Die Ausstellung dieser digitalen Vignette erfolgt bei Vorliegen aller Voraussetzungen also antragsfrei für das zugelassene mehrspurige Fahrzeug.¹³⁸ Bei Neuanschaffung eines Fahrzeuges wird die ASFINAG von der jeweiligen Kfz-Versicherung verständigt, worauf die Aktivierung der Digitalen Vignette erfolgt.¹³⁹

5|4 VERGÜNSTIGTE MAUTGEBÜHR FÜR SONDERMAUTSTRECKEN

Auf einigen Abschnitten österreichischer Autobahnen wird für Pkw eine Streckenmaut eingehoben. Bei diesen sogenannten Sondermautstrecken handelt es sich um Abschnitte

- der Pyhrn Autobahn (A 9) → Bosruck- und Gleinalmtunnel
- der Tauern Autobahn (A 10) → Tauern- und Katschbergtunnel
- Arlberg Schnellstraße (S 16) → Arlberg, Mautstelle St. Jakob
- und der Brenner Autobahn (A 13) → die Strecke zwischen Innsbruck Süd und italienischer Grenze.

Für diese Sondermautstrecken kann eine Jahreskarte für LenkerInnen von Behindertenfahrzeugen zum Preis von 7,- Euro erworben werden.

VORAUSSETZUNG

- Parkausweis gemäß § 29 b StVO
- Das Fahrzeug muss eine für den behindertengerechten Betrieb geeignete Typisierung aufweisen also ein Behindertenfahrzeug sein oder die Lenkbefugnis (Führerschein) muss zumindest auf den Betrieb eines Fahrzeuges ohne Kupplungspedal (Automatikgetriebe) eingeschränkt sein.
- Die Jahreskarte wird nur für ein Kfz ausgestellt und darf nur verwendet werden, wenn das Fahrzeug von der Person mit Behinderung selbst gelenkt wird.¹⁴⁰

ZUSTÄNDIGE STELLE

Die jeweilige ASFINAG Maut Service GmbH

138 § 13 Abs 3 BStMG

139 <https://www.sozialministerium.at/Services/News-und-Events/Archiv-2019/September-2019/Kostenlose-Jahresvignette-2020-automatisch-und-digital.html> abgerufen am 7.9.2021

140 Punkt 3.2.5 Mautordnung Version 63

BEIHILFEN UND FÖRDERUNGEN FÜR PERSONEN MIT BEHINDERUNGEN

VORAUSSETZUNGEN

Voraussetzung für die Erlangung eines Parkausweises für einen „Behindertenparkplatz“ ist ein Behindertenpass mit der Zusatzeintrag „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“.

HINWEIS

Falls dieser Eintrag noch nicht im Behindertenpass vorgenommen wurde, kann ein Antrag auf die Befreiung von Parkgebühren unter Berücksichtigung des Eintrages „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ im Behindertenpass mit bzw. in einem Formular gestellt werden. Ärztliche Atteste sind diesem Antrag für eine bessere Aussicht auf Erfolg gleich bei der Antragstellung beizugeben.

ZUSTÄNDIGE STELLE

Die jeweilige Landesstelle des Sozialministeriumservice. Bitte entnehmen Sie die Kontaktdaten der Auflistung am Ende der Broschüre.

5|7 BEFREIUNG VON DER MOTORBEZOGENEN VERSICHERUNGSSTEUER BZW. VON DER KRAFTFAHRZEUGSTEUER

Menschen mit Behinderungen können sich von der motorbezogenen Versicherungssteuer bzw. der Kraftfahrzeugsteuer für ein auf sie zugelassenes Kraftfahrzeug befreien lassen.

VORAUSSETZUNG

- Ausweis nach § 29 b StVO
- Eintrag „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ im Behindertenpass
- Das Kfz muss auf die körperbehinderte Person zugelassen sein.
- Das Kfz muss vorwiegend zur persönlichen Fortbewegung der körperbehinderten Person und für Fahrten, die den Zwecken der körperbehinderten Person und der Haushaltsführung dienen, verwendet werden.

HINWEIS

Die Steuerbefreiung steht nur für ein Kraftfahrzeug zu. Unter einem Wechselkennzeichen zum Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge werden von der Steuerbefreiung miterfasst. ¹⁴⁴

144 § 4 Abs 3 Z 9 VersStG

ZUSTÄNDIGE STELLE

Das Versicherungsunternehmen, bei dem das Kfz haftpflichtversichert ist.

5|8 NEUKAUF UND ADAPTIERUNG EINES KRAFTFAHRZEUGES (KFZ)

Der Neukauf und die Adaptierung eines KFZs können auf Ansuchen der Gewährung einer Beihilfe (Darlehen/Zuschuss) gefördert werden. Dies ist maximal alle fünf Jahre möglich (gerechnet von Zulassungsdatum bis Zulassungsdatum).¹⁴⁵

Außer bei einem Totalschaden oder irreparabler Beschädigung des Fahrzeuges ohne eigenes Verschulden kann um eine Ausnahmegenehmigung angesucht werden.

VORAUSSETZUNG

- Das Kfz muss auf die körperbehinderte Person zugelassen sein.
- AntragstellerIn muss über eine Lenkberechtigung verfügen, oder, falls dies nicht möglich ist, glaubhaft machen, dass das Kfz überwiegend (mindestens zwei Mal wöchentlich) für die persönliche Beförderung genutzt wird.
- Das Fahrzeug muss nachweislich zur Erreichung des Arbeitsplatzes dienen. Als Nachweis reicht die Vorlage des Lohnzettels.
- Es muss ein Ausweis nach § 29 b StVO vorliegen.
- Die Behinderung ist durch die Eintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ im Behindertenpass nachzuweisen.
- Es ist der Nachweis über den erfolgten Erwerb des KFZs zu erbringen. Die Person mit Behinderungen muss das KFZ besitzen und nicht nur lenken.

ZUSTÄNDIGE STELLE

Die jeweilige Landesstelle des Sozialministeriumservice. Bitte entnehmen Sie die Kontaktdaten der Auflistung am Ende der Broschüre.

ZUSÄTZLICHE INFORMATION

Die Förderung wird von mehreren Stellen gewährt. Dennoch ist das Ansuchen bei lediglich einer Stelle ausreichend. Fördernde Stellen sind: Das Sozialministeriumservice, der zuständige Sozialversicherungsträger, die Arbeiterkammer, die Unfallversicherungsanstalt, die Bezirkshauptmannschaften oder Magistrate.

5|9 BEFREIUNG VON DER REZEPTGEBÜHR UND VOM SERVICEENTGELT FÜR DIE E-CARD

Der Anspruch auf Befreiung von der Rezeptgebühr hängt nicht von einer bestehenden Behinderung ab, kann aber aufgrund anderer zutreffender Voraussetzungen auch für Personen mit Behinderung erfüllt sein.¹⁴⁶

145 § 201 Abs 2 Z 2 lit b ASVG

146 § 30 a Abs 1 Z 15 ASVG iVm RRZ 2008

BEIHILFEN UND FÖRDERUNGEN FÜR PERSONEN MIT BEHINDERUNGEN

Treffen diese Voraussetzungen zu, entfällt auch das Service-Entgelt für die e-card. Neben den Versicherten sind stets auch deren anspruchsberechtigte Angehörige mitbegünstigt.

VORAUSSETZUNGEN

Eine generelle Befreiung trifft auf folgenden Personenkreis zu:

- Personen mit anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten
- Zivildienstler und deren Angehörige
- AsylwerberInnen in Bundesbetreuung ¹⁴⁷

Bei sozialer Schutzbedürftigkeit werden zwei Gruppen unterschieden:

BEFREIUNG OHNE ANTRAG

- BezieherInnen von bestimmten Geldleistungen wegen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit (z.B. Ausgleichszulage, Ergänzungszulage)
- Personen, die im laufenden Kalenderjahr bereits 2% des Jahresnettoeinkommens für Rezeptgebühren bezahlt haben, sind automatisch für den Rest des Jahres von der Rezeptgebühr befreit. ¹⁴⁸

BEFREIUNG MIT ANTRAG

- Personen, deren monatliches Nettoeinkommen folgende Richtwerte 2019 nicht übersteigt:
- Alleinstehende: 1.000,48 Euro
- Alleinstehende mit erhöhtem Medikamentenbedarf: 1.150,55 Euro
- Ehepaare bzw. Lebensgemeinschaften: 1.578,36 Euro
- Ehepaare bzw. Lebensgemeinschaften mit erhöhtem Medikamentenbedarf: 1.815,11 Euro
- Richtwerterhöhung pro mitversichertem Kind: 154,37 Euro ¹⁴⁹

HINWEIS

Wie aus der Reihung herausgeht, muss das Einkommen der EhegattIn bzw. der LebenspartnerIn hinzugerechnet werden. Einkommen von sonstigen im Haushalt lebenden Personen werden mit 12,5% berücksichtigt.

ZUSTÄNDIGE STELLE

Der jeweilige Sozialversicherungsträger. Bitte entnehmen Sie die Kontaktdaten der Auflistung am Ende der Broschüre.

147 § 136 Abs 5 ASVG iVm § 2 Abs 1 RRZ 2008

148 § 136 Abs 6 ASVG iVm § 13 Abs 1 RRZ 2008

149 § 136 Abs 5 ASVG iVm § 293 Abs 1 ASVG iVm § 4 RRZ 2008

5|10 BEFREIUNG VON RUNDFUNKGEBÜHREN, VON DER ENTRICHTUNG DER ÖKOSTROMPAUSCHALE UND ZUSCHUSSLEISTUNG ZUM FERNSPRECHENTGELT

Auch der Anspruch auf die Befreiung von einer dieser Leistungen hängt nicht von einer bestehenden Behinderung ab, sondern kann aufgrund anderer zutreffender Voraussetzungen für Personen mit Behinderung erfüllt sein.

Der Antrag für eine, zwei oder alle drei dieser Begünstigungen kann mittels eines Formulars gestellt werden, dem verschiedene Dokumente beizufügen sind. Wird der Antrag positiv erledigt, wird man für maximal 60 Monate von den Gebühren befreit bzw. erhält man für maximal 60 Monate den Zuschuss.¹⁵⁰

Der Zuschuss zum Fernsprechentgelt erfolgt über einen Gutschein von 10,- Euro, den man dem Telefonanbieter weiterleiten muss.

Derzeit kann man ausschließlich für die folgenden Anbieter einen Zuschuss beziehen:

Festnetz

- A1 Telekom
- AICALL
- COSYS Data
- Fonira Telefom
- Kabel TV – Amstetten

Handy

- A1 Handytarife
- Bfree Social
- Bob Sozialzuschuss
- Drei (Sozial)
- Help (Help GIS befreit)
- Magenta (Klax sozial)
- Spusu (Spusu GIS befreit)¹⁵¹

BezieherInnen des Zuschusses zum Fernsprechentgelt können sich auch von der Bezahlung der Ökostrompauschale und dem 20.- Euro übersteigenden Ökostromförderbeitrag befreien lassen.¹⁵²

VORAUSSETZUNGEN

- Volljährigkeit
- Hauptwohnsitz in Österreich

150 § 51 Abs 2 Fernmeldegebührenordnung iVm § 5 FeZG iVm § 4 Abs 2 Befreiungsverordnung Ökostrom 2012

151 gis.at "Befreiung/ Zuschuss" Stand September 2021

152 §§ 3 Abs 1 und 4 Abs 1 Befreiungsverordnung Ökostrom

BEIHILFEN UND FÖRDERUNGEN FÜR PERSONEN MIT BEHINDERUNGEN

- Folgende Leistungen müssen Anspruchsberechtigte beziehen: Pflegegeld, Pension, Arbeitslosengeld, Studienbeihilfe, Sozialhilfe.¹⁵³
- Das Haushalts-Nettoeinkommen, also das Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen, darf folgende Grenzen für das Jahr 2019 nicht überschreiten:
 - Eine Person: 1.120,54 Euro
 - Zwei Personen: 1.767,76 Euro
 - Für jede weitere Person können 172,89 Euro hinzugerechnet werden.¹⁵⁴
 - Außergewöhnliche Belastungen, Kosten für 24 – Stunden – Betreuung sowie Miet- bzw. Wohnaufwand von pauschal 140.- Euro können auf die Bemessungsgrundlage hinzuge-rechnet werden¹⁵⁵

ZUSTÄNDIGE STELLE

Gebühren Info Service (GIS). Bitte entnehmen Sie die Kontaktdaten der Auflistung am Ende der Broschüre.

5|11 EURO-KEY/ EUROSCHLÜSSEL (SCHLÜSSEL FÜR BEHINDERTEN-WCS)

In vielen Städten und Gemeinden, aber auch an den Autobahnraststellen werden Behinderten-toiletten seit Jahren mit dem sogenannten „Euro-Zylinderschloss“ ausgestattet.

Durch den Umstand, dass nur mehr jener Personenkreis Zutritt hat, der diese Toiletten dringend braucht, ergeben sich folgende Vorteile für (geh-)behinderte Personen:

- Mehr Reinlichkeit und Hygiene
- Kein Missbrauch durch Nutzung eines nicht zgedachten Personenkreises
- Bessere Ausstattung durch die BetreiberInnen, da die Gefahr von Devastierung kaum mehr besteht

153 § 3 Abs 5 RGG iVm § 47 Abs 1 und § 49 Fernmeldegebührenordnung

154 § 3 Abs 5 RGG iVm § 48 Abs 1 Fernmeldegebührenordnung

155 § 3 Abs 5 RGG iVm § 48 Abs 5 Z 1 und 2 Fernmeldegebührenordnung iVm § 3 Abs 2 FeZG letzter Satz

- Keine umständliche Schlüsselbeschaffung durch Hauspersonal
- Der Schlüssel gilt auch in weiteren europäischen Staaten, wie z.B. Italien, der Schweiz, Tschechien oder Kroatien ¹⁵⁶

Hinweis: Neben der WC-Ausstattung bietet das Euro-Zylinderschloss aber auch weitere Einsatzmöglichkeiten: Beispielsweise sind derzeit oft ältere, unzugängliche Gebäude mit Schrägaufzügen für behinderte Menschen ausgerüstet. Mit dem Euro-Zylinderschloss und dem euro-key sind solche Einrichtungen ohne Umstände benutzbar.

Die euro-key Standorte Österreichs findet man auf der Homepage des Österreichischen Behindertenrats: www.behindertenrat.at

VORAUSSETZUNG

Bundesbehindertenpass und eine der nachfolgenden Zusatzeintragungen:

- Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung
- Bedarf einer Begleitperson
- überwiegend auf den Gebrauch eines Rollstuhles angewiesen
- hochgradig sehbehindert
- blind
- taubblind

Bundesbehindertenpass ohne eine der nachfolgenden Zusatzeintragungen:

- Schwere Darmerkrankung z.B. Morbus Crohn oder Colitis schweren Ausmaßes
- Insulinpflichtiger Diabetes
- Schwere Gehbehinderung ohne Eintrag der Unzumutbarkeit
- Bei der Notwendigkeit zu katheterisieren (kein Dauerkatheter).

ZUSTÄNDIGE STELLE (POSTALISCH)

Österreichischer Behindertenrat

Kennwort „euro-key“

Favoritenstraße 111/11

1100 Wien

ODER PER E-MAIL AN

eurokey@behindertenrat.at

Für die Bestellung des euro-keys gibt es ein Bestellformular, mit dem die zuvor genannten Unterlagen beigelegt werden können bzw. einer E-Mail als Anhang beigefügt werden können. Das Bestellformular kann auf der Homepage des Behindertenrats (siehe zuvor) heruntergeladen werden. Der euro-key ist kostenlos. ¹⁵⁷

¹⁵⁶ behindertenrat.at „Euro-Schlüssel“ Stand September 2021

¹⁵⁷ behindertenrat.at Stand September 2021

Dieses Kapitel behandelt alle Themen, die dann von Bedeutung werden, wenn „alle Stricke reißen“. Es werden also jene gesetzlichen Mechanismen beschrieben, wodurch Menschen in Notsituationen vom Staat unterstützt werden.

6|1 SOZIALHILFE/ MINDESTSICHERUNG

ALLGEMEINES

Die ehemalige so genannte bedarfsorientierte Mindestsicherung heißt nun Sozialhilfe und wurde 2019 mittels Grundsatzgesetzgebung vom Bund beschlossen. Auf Basis dieses Grundsatzgesetzes ist es die Aufgabe der einzelnen Bundesländer mittels Ausführungsgesetzgebung konkretere Regeln zu beschließen und diese auch zu vollziehen. Aus diesem Grund haben die Bundesländer gesetzliche Gestaltungsspielräume, was aber auch dazu führt, **dass es österreichweit keine Einheitlichkeit gibt.**¹⁵⁸

INHALTLICHES

Mit der Sozialhilfe sollen all jene Menschen unterstützt werden, **die für ihren Lebensunterhalt aus eigener Kraft nicht mehr aufkommen können.**

Die Sozialhilfe umfasst Geld- und Sachleistungen zur Befriedigung des Wohnbedarfs. Der allgemeine Lebensunterhalt umfasst Nahrung, Kleidung, Körperpflege, Beheizung, Strom, Hausrat und andere persönliche Bedürfnisse wie die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe sowie Wohnbedarf mit einem jährlich neu festgelegten Geldbetrag ausgedrückt.¹⁵⁹

Ein Anspruch auf die Sozialhilfe kommt allerdings erst dann in Frage, wenn eine ausreichende finanzielle Absicherung durch andere Mittel (z.B. Einkommen, Leistungen aus der Sozialversicherung, Unterhalt, etc.) oder Vermögen nicht möglich ist.¹⁶⁰

MINDESTSICHERUNG UND (MÖGLICHE) ERWERBSTÄTIGKEIT

Es existiert keine Wahlfreiheit zwischen dem Bezug von mindestsichernden Leistungen und der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. BezieherInnen der Sozialhilfe müssen Bereitschaft zeigen, ihre eigene Arbeitskraft einzusetzen.

Wird eine Leistung bezogen, aber der Einsatz einer zumutbaren Arbeit verweigert, kann diese gekürzt und in Ausnahmefällen auch zur Gänze gestrichen werden.

158 Vgl. dazu <https://www.oesterreich.gv.at/themen/soziales/armut/3/2/Seite.1693914.html>
Stand September 2021

159 § 2 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz

160 § 3 Abs 3 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz

Bei folgenden Personen besteht allerdings kein Zwang zumutbare Arbeit anzunehmen:

- PensionistInnen die das Regelpensionsalter (Männer 65 Jahre, Frauen 60 Jahre) erreicht haben
- Personen mit Betreuungspflichten für Kinder unter 3 Jahren, sofern keine geeignete Betreuungsmöglichkeit vorhanden ist
- **Pflegende Angehörige, die Personen von mindestens der Pflegegeldstufe drei betreuen**
- **Pflegende Angehörige, die Sterbebegleitung oder Begleitung von schwerstkranken Kindern leisten**
- Auszubildende, die in einer bereits vor dem 18. Geburtstag begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen
- Personen, die von Invalidität betroffen sind.

EIGENE EINKÜNFTE

Grundsätzlich müssen eigene Mittel eingesetzt werden. Folgende Einkünfte werden jedoch grundsätzlich nicht in Abzug gebracht:¹⁶¹

- Freiwillige Zuwendungen, die die freie Wohlfahrtspflege oder ein/eine Dritte/r zur Ergänzung der Sozialhilfe gewährt, ohne dazu eine rechtliche Pflicht zu haben, außer sie erreichen ein Ausmaß oder eine Dauer, dass keine Unterstützung dieser Art mehr erforderlich wäre (z.B. Lebensmittelgutscheine)
- Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsfondsgesetz (z.B. Familienbeihilfe) mit Ausnahme von Zuwendungen aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich
- Pflegegeld oder ähnliche Leistungen (Achtung: Das Pflegegeld kann jedoch bei der pflegenden Angehörigen als Einkommen betrachtet werden)

VERMÖGEN

Bestehendes Vermögen muss grundsätzlich verwertet werden. Ausgenommen davon sind:

- Gegenstände, die zur Erwerbsausübung oder Befriedigung angemessener geistiger und kultureller Bedürfnisse erforderlich sind (z.B. Fernseher, Radio, Gitarre)
- Kfz, das berufsbedingt oder auf Grund besonderer Umstände (insbesondere wegen einer Behinderung oder unzureichende Infrastruktur) benötigt wird
- Angemessener Hausrat
- Sonstige Vermögenswerte ausgenommen Immobilien, soweit sie den Freibetrag nicht übersteigen und solange die Leistungen nicht länger als sechs unmittelbar aufeinander folgende Monate bezogen werden

Die einzelnen Freibeträge der Bundesländer:

Burgenland	4.747,30 Euro ¹⁶²
Kärnten	4.747,30 Euro ¹⁶³
Niederösterreich	5.696,76 Euro ¹⁶⁴
Oberösterreich	5.696,76 Euro ¹⁶⁵
Salzburg	5.696,76 Euro ¹⁶⁶
Steiermark	5.696,76 Euro ¹⁶⁷
Tirol	4.747,30 Euro ¹⁶⁸
Vorarlberg	5.696,76 Euro ¹⁶⁹
Wien	5.696,76 Euro ¹⁷⁰

HÖHE DER MINDESTSICHERUNG ¹⁷¹

Mit dem neuen Sozialhilfe-Grundsatzgesetz wurde ein neues Leistungsrecht etabliert, das anstelle von Mindeststandards nun **Höchstsätze (Maximalbeträge)** vorsieht.

Für Alleinlebende und Alleinerziehende beträgt die Höhe der Sozialhilfe im Jahr 2021 maximal rund 949 Euro. Für Paare wurde ein Maximalbetrag von rund 1.329 Euro festgelegt. Die Beträge werden 12x jährlich gewährt.

Aufgrund der Aufhebung der im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz festgelegten degressiv gestaffelten Höchstsätze für minderjährige Kinder durch den Verfassungsgerichtshof mit Entscheidung vom 12. Dezember 2019 können die Bundesländer diese Leistungshöhen frei bestimmen. Daher haben die einzelnen Bundesländer sehr unterschiedliche Leistungssätze, wobei es zumeist bei Mehrkinderfamilien noch zu Abschlägen kommt. Für Alleinerzieherinnen könnte es allerdings auch Zuschläge geben.

¹⁶² § 6 Abs. 4 Z 4 iVm § 9 Abs 1 Bgld. MSG iVm § 293 Abs. 1 Lt. a sublit bb ASVG

¹⁶³ § 6 Abs 7 lit d Z1 K-MSG iVm § 293 Abs. 1 Lt a sublit bb ASVG

¹⁶⁴ § 7 Abs 2 Z 4 NÖ SAG

¹⁶⁵ § 16 Abs 1 Z 3 Oö SHOAG iVm § 293 Abs. 1 Lt. a sublit. bb ASVG

¹⁶⁶ § 7 Abs 1 Z 4 SUG iVm § 10 Abs 1 Z 1 SUG iVm § 293 Abs. 1 Lt. a sublit. bb ASVG

¹⁶⁷ § 5 Abs 5 Z 3 StSUG iVm § 293 Abs. 1 Lt. a sublit. bb ASVG

¹⁶⁸ § 15 Abs 5 lit e TMSG iVm § 9 Abs 1 und 2 TMSG iVm § 293 Abs. 1 Lt. A sublit bb ASVG

¹⁶⁹ § 8 Abs 5 lit c SLG iVm § 293 Abs. 1 Lt. A sublit bb ASVG

¹⁷⁰ § 12 Abs 3 Z 5 WMG iVm § 8 Abs. 2 Z 1 WMG iVm § 293 Abs 1 Lt a sublit bb ASVG

¹⁷¹ <https://www.oesterreich.gv.at/themen/soziales/armut/3/2/Seite.1693914.html> Stand September 2021

HINWEIS

MindestsicherungbezieherInnen sind automatisch krankenversichert.¹⁷²

ZUSTÄNDIGE STELLE

Bezirkshauptmannschaften, Magistrate sowie das Sozialreferat MA 40 in Wien

6|2 AUSGLEICHSZULAGE

Die Ausgleichszulage soll PensionsbezieherInnen, die im Inland leben, ein Mindesteinkommen sichern. Sie wird umgangssprachlich oft als „Mindestpension“ bezeichnet **und wird 14mal jährlich ausbezahlt.**¹⁷³

Richtsätze für die Ausgleichszulage	pro Monat im Jahr 2021
Für alleinstehende PensionistInnen (gilt auch für Witwen/Witwer)	1.000,48 Euro
Für alleinstehende PensionistInnen (gilt nicht für Witwen/Witwer), die mindestens 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben haben	1.113,48 Euro
Für alleinstehende PensionistInnen (gilt nicht für Witwen/Witwer), die mindestens 480 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben haben	1.339,99 Euro
Für PensionistInnen, die mit EhepartnerInnen oder gleichgeschlechtlich eingetragenen PartnerInnen im gemeinsamen Haushalt leben	1.578,36 Euro
Für PensionistInnen, die mit EhepartnerInnen oder gleichgeschlechtlich eingetragenen PartnerInnen im gemeinsamen Haushalt leben die mindestens 480 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben haben	1.808,73 Euro
Erhöhung pro Kind, dessen Nettoeinkommen 367,98 Euro nicht übersteigt (nicht bei Witwer- oder Witwenpension)	154,37 Euro
Pensionsberechtigte auf WaisInnenpension: bis zum 24. Lebensjahr	367,98 Euro
Pensionsberechtigte auf WaisInnenpension: bis zum 24. Lebensjahr, falls beide Elternteile verstorben sind	552,53 Euro
Pensionsberechtigte auf WaisInnenpension: nach dem 24. Lebensjahr	653,91 Euro
Pensionsberechtigte auf WaisInnenpension: nach dem 24. Lebensjahr, falls beide Elternteile verstorben sind	1.000,48 Euro

ZUSTÄNDIGE STELLE

Der jeweilige Pensionsversicherungsträger

172 § 1 Z 20 Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 28. November 1969 über die Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG. in die Krankenversicherung einbezogenen Personen iVm § 9 ASVG

173 § 293 Abs 1 lit a - c ASVG

6|3 NOTSTANDSHILFE (ABGRENZUNG ZUR SOZIALHILFE)

Notstandshilfe wird bei Vorliegen der Voraussetzungen im **Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld** gewährt. Man kann sie **zwar zeitlich unbegrenzt** beziehen, eine Bewilligung erfolgt jedoch jeweils nur für längstens **52 Wochen**.¹⁷⁴ Das bedeutet, dass man nach Ablauf dieses Zeitraums einen neuen Antrag auf Notstandshilfe stellen muss.

VORAUSSETZUNGEN

Der Anspruch auf Notstandshilfe ist grundsätzlich wie beim Arbeitslosengeld bei Vorliegen von

- Arbeitslosigkeit
- Arbeitswilligkeit und
- Arbeitsfähigkeit möglich.

Entgegen der Voraussetzung für das Arbeitslosengeld muss sich die Person **aber zusätzlich in einer Notlage befinden**, was bedeutet, dass der betreffenden Person die Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse nicht mehr möglich ist. Das bedeutet, dass die gesamte wirtschaftliche und familiäre Situation beurteilt wird. **Allerdings wird seit 2018 das Einkommen der EhepartnerIn oder der LebensgefährtIn nicht mehr berücksichtigt.**

Hinweis: NotstandsbezieherInnen sind automatisch krankenversichert.¹⁷⁵

HÖHE DES NOTSTANDS

Liegt das Arbeitslosengeld über dem Ausgleichszulagenrichtsatz (siehe Beträge im vorherigen Kapitel) beträgt die Notstandshilfe grundsätzlich 92% des vorher bezogenen Arbeitslosengeldes. Wenn der Grundbetrag des Ausgleichszulagenrichtsatzes (1.000,48 Euro siehe oben) nicht erreicht wird, gebührt als Notstandshilfe 95% des Arbeitslosengeldes.¹⁷⁶

ZUSTÄNDIGE STELLE

Das Arbeitsmarktservice.

174 § 35 AIVG

175 § 40 Abs 1 AIVG

176 § 36 Abs 1 Z 1 und 2 AIVG

6|4 UNTERSTÜTZUNGSFONDS FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Zusätzlich zur zuvor genannten finanziellen Hilfe kann für bestimmte Ausgaben eine Förderung aus dem Unterstützungsfonds gewährt werden.

VORAUSSETZUNGEN

- Vorliegen einer sozialen Notlage
- die durch ein im Zusammenhang mit der Behinderung stehendes Ereignis entstanden ist.¹⁷⁷

RÜCKZAHLUNGSVERPFLICHTUNG

Bei widmungswidriger Verwendung, falschen Angaben oder selbst verschuldeter Nicht-Durchführung des Vorhabens ist der Zuschuss zurückzuzahlen.¹⁷⁸

Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände, insbesondere im Bereich der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse der EmpfängerInnen, kann auf die Rückzahlung verzichtet, die Forderung gestundet oder die Abstattung in Raten bewilligt werden.¹⁷⁹

ZUSTÄNDIGE STELLE

Landesstelle des Sozialministeriumservice. Bitte entnehmen Sie die Kontaktdaten der Auflistung am Ende der Broschüre.

6|5 SOZIALE REHABILITATION

Aufgrund Maßnahmen der sozialen Rehabilitation sollen erschwerte Lebensumstände von Personen mit Behinderung besser bewältigbar werden. Dabei werden hier Maßnahmen zusammengefasst, die bereits an anderen Stellen dieser Broschüre erwähnt wurden.

FÖRDERUNGEN ZUR STEIGERUNG DER MOBILITÄT (SIEHE KAPITEL 5)

- Zuschüsse zum Erwerb eines behinderungsbedingt notwendigen KFZs
- Zuschuss zu den Kosten für die Erlangung einer Lenkerbefugnis¹⁸⁰

WOHNUNGSADAPTIERUNGEN FÜR ROLLSTUHLFAHRERINNEN (SIEHE KAPITEL 2)

Bei Begründung eines neuen Haushalts oder unmittelbar nach Verunfallung kann eine Kostenübernahme für behinderungsbedingt notwendige Adaptierungen (z.B. Rampen, unterfahrbare Küchenschränke, Duschumbau) erfolgen. Es empfiehlt sich, eine vorherige Beratung über die am Markt erhältlichen Hilfsmittel durch ergotherapeutisch geschulte Fachkräfte des Sozialministeriumservice und seiner Landesstellen einzuholen.¹⁸¹

177 § 22 BBG

178 § 26 Abs 1 BBG

179 § 26 Abs 2 BBG

180 § 201 Abs 2 Z 2 lit a und b ASVG

181 § 201 Abs 2 Z 1 ASVG

**TECHNISCHE UND ORTHOPÄDISCHE BEHELFE
SOWIE MASSNAHMEN DER HEILFÜRSORGE FÜR**

- Blinde Menschen
z.B. Zuschüsse für Lesegeräte, blindenspezifische Computer- Hard- und Software, Farberkennungsgeräte
- Gehörlose Menschen
z .B. Lichtsignalanlagen bzw. -geräte
- RollstuhlfahrerInnen und schwerst Gehbehinderte
z.B. Treppenlifter, Badewannenlifter für Mobilitätsbehinderte ¹⁸²

ZUSTÄNDIGE STELLE

Landesstelle des Sozialministeriumservice. Bitte entnehmen Sie die Kontaktdaten der Auflistung am Ende der Broschüre.

6|6 PENSIONS VORSCHUSS

Einen Pensionsvorschuss erhalten Personen sobald feststeht, dass auch tatsächlich mit der Zuerkennung einer Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension oder einer Alterspension oder einem Sonderruhegeld (nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz) gerechnet werden kann. ¹⁸³

HÖHE

Der Pensionsvorschuss wird in der Höhe des derzeit bezogenen Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe, berechnet. ¹⁸⁴

ZUSTÄNDIGE STELLE

Das Arbeitsmarktservice.

182 § 202 Abs 1 ASGV

183 § 23 Abs 1 AIVG

184 § 23 Abs 5 AIVG

6|7 INVALIDITÄTSPENSION UND BERUFSUNFÄHIGKEITSPENSION (ARBEITER UND ANGESTELLTE)

Sobald man einen Antrag für Berufsunfähigkeits-, Invaliditäts- oder Erwerbsunfähigkeitspension eingebracht hat, wird dieser **vorrangig als Antrag auf Leistungen der Rehabilitation behandelt**. (Siehe dazu Kapitel 4.8.)¹⁸⁵

Ein Anspruch auf eine Leistung aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit besteht dann, wenn

- kein Anspruch auf berufliche bzw. medizinische Rehabilitation besteht oder die Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation nicht zweckmäßig oder nicht zumutbar sind,
- die Berufsunfähigkeit, Invalidität oder Erwerbsunfähigkeit mehr als sechs Monate lang andauert,
- eine Mindestzahl an Versicherungszeiten vorliegt (180 Monate),
- die Voraussetzungen für eine (vorzeitige) Alterspension noch nicht erfüllt sind.¹⁸⁶

DEFINITIONEN

Invaliditätspension: ArbeiterInnen¹⁸⁷

Berufsunfähigkeitspension: Angestellte¹⁸⁸

Erwerbsunfähigkeitspension: Selbständige oder BäuerInnen¹⁸⁹

BESONDERHEITEN BEI DER BERUFSUNFÄHIGKEITS- UND DER INVALIDITÄTSPENSION

Durch die zuvor erwähnten **Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation** soll eine eingetretene oder drohende Arbeitsunfähigkeit vermieden und eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt auf Dauer ermöglicht werden.¹⁹⁰

Diese Maßnahmen werden unter der Berücksichtigung

- der Neigung und Eignung der versicherten Person zu einer möglichen Ausbildung
- dem bisherigen Tätigkeits- und Qualifikationsniveau
- dem Alter und dem Gesundheitszustand der versicherten Person geplant bzw. vorgenommen.

Es darf dabei zu keiner beruflichen Rehabilitation „nach unten“ kommen.

185 §§ 270 a, 273 a, 280 a ASVG

186 §§ 271 Abs 1 Z 1 – 4, § 279 Abs 1 Z 1 - 4, § 280b ASVG, §132 Abs 1 Z 1 - 4 GSVG, §123 Abs 1 Z 1 - 4 BSVG

187 § 255 Abs 1 ASVG

188 §§ 270 f ASVG

189 §§ 132 GSVG, §123 BSVG

190 § 300 Abs 3 ASVG

BESONDERHEITEN FÜR PERSONEN, DIE VOR DEM 1. JÄNNER 1964 GEBOREN WURDEN

Für die Dauer der Rehabilitation gebührt der versicherten Person grundsätzlich **Übergangsgeld**¹⁹¹ in der Höhe der Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension. (ab dem Stichtag für die Leistungsfeststellung). Erst wenn durch die Maßnahmen der Rehabilitation

- das angestrebte Ziel nicht erreicht werden kann
- oder trotz entsprechender Mitwirkung der betroffenen Person nicht erreicht werden konnte
- bzw. im besonderen Fall die Maßnahmen nicht zweckmäßig sind,

besteht Anspruch auf dauerhafte Berufsunfähigkeits- und Invaliditätspension.

BESONDERHEITEN FÜR PERSONEN, DIE NACH DEM 1. JÄNNER 1964 GEBOREN WURDEN

Statt der befristeten Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit wird nun ein **Rehabilitationsgeld der Österreichischen Gesundheitskasse (in der Höhe des erhöhten Krankengeldes)**¹⁹² bzw. **ein Umschulungsgeld des AMS (in der Höhe des um 22% erhöhten Krankengeldes)**¹⁹³ ausbezahlt (Anspruch besteht ab dem Tag der Antragstellung). Zu diesen Geldleistungen werden medizinische bzw. berufliche Maßnahmen der Rehabilitation gewährt.

Im so genannten **Case Management** des Krankenversicherungsträgers wird nach einer Bedarfserhebung ein individueller Versorgungsplan erstellt. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass sich die Versicherten regelmäßigen Begutachtungen unterziehen müssen.¹⁹⁴

ALS INVALID BZW. BERUFSUNFÄHIG GELTEN VERSICHERTE PERSONEN,

- deren Arbeitsfähigkeit infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist und
- wenn innerhalb der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag in zumindest 90 Pflichtversicherungsmonaten (7,5 Jahre) eine erlernte (angelernte) Berufstätigkeit oder eine Erwerbstätigkeit als Angestellte/r ausgeübt wurde.
- Liegen zwischen Ende der Ausbildung und dem Stichtag weniger als 15 Jahre, so muss zumindest in der Hälfte der Kalendermonate – jedenfalls aber für zwölf Pflichtversicherungsmonate – eine Erwerbstätigkeit in einem erlernten (angelernten) Beruf oder als Angestellte/r vorliegen.
- Liegen zwischen Ende der Ausbildung und dem Stichtag mehr als 15 Jahre, verlängert sich dieser Zeitraum um Zeiten des Wochengeldbezuges, Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes und der Kindererziehung.¹⁹⁵

191 § 199 ASVG

192 § 143 a Abs 1 und 2 ASVG

193 § 39 b Abs 1 und 4 ASVG

194 § 143 b ASVG

195 § 255 Abs 2 und 3 ASVG

BESONDERHEITEN FÜR PERSONEN AB DEM 50. LEBENSJAHR – „HÄRTEFALLREGELUNG“

War die versicherte Person nicht überwiegend in erlernten oder angelernten Berufen oder als Angestellte/r tätig, so gilt sie – unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Beeinträchtigung – als invalid bzw. berufsunfähig, wenn sie

- Mindestens 50 Jahre alt ist,
- mindestens zwölf Monate unmittelbar vor dem Stichtag arbeitslos war,
- mindestens 360 Versicherungsmonate, davon 240 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit, erworben hat und
- nur mehr Tätigkeiten mit geringstem Anforderungsprofil ausüben kann und ein Arbeitsplatz – unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Beeinträchtigung in einer entsprechenden Entfernung vom Wohnort – innerhalb eines Jahres nicht erlangen kann.¹⁹⁶

BESONDERHEITEN FÜR PERSONEN AB DEM 60. LEBENSJAHR

Als invalid oder berufsunfähig gilt auch die versicherte Person,

- die mindestens 60 Jahre alt ist,
- wenn sie infolge von Krankheit oder anderer Gebrechen oder Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte außerstande ist, einer Tätigkeit, die sie in den letzten 15 Jahren vor dem Stichtag mindestens zehn Jahre hindurch ausgeübt hat, nachzugehen.¹⁹⁷

6|8 ERWERBSUNFÄHIGKEITSPENSION (SELBSTSTÄNDIGE)

Auch ein Antrag auf Erwerbsunfähigkeitspension gilt vorrangig als Antrag auf Leistungen der Rehabilitation.

BESONDERHEITEN BEI SELBSTSTÄNDIGEN PERSONEN

- **Unter 50 Jahren** gelten jene Personen als erwerbsunfähig, denen es aufgrund ihres Gesundheitszustandes nicht möglich ist, irgendeiner regelmäßigen Erwerbstätigkeit nachzugehen.¹⁹⁸
- **Über 50 Jahren** gelten jene Personen als erwerbsunfähig,
 - deren persönliche Arbeitsleistung zur Erhaltung des Betriebes notwendig war und
 - die infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte außerstande ist, einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen
 - die eine ähnliche Ausbildung sowie gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten wie die Erwerbstätigkeit erfordert, die die versicherte Person zuletzt durch mindestens 60 Kalendermonate ausgeübt hat
 - und wenn innerhalb der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag siebeneinhalb Jahre eine selbstständige Erwerbstätigkeit oder eine Erwerbstätigkeit als Angestellter/ Angestellte ausgeübt wurde.¹⁹⁹

196 § 255 Abs 3 a Z 1 – 4 ASVG

197 § 255 Abs 4 ASVG

198 § 133 Abs 1 GSVG

199 § 133 Abs 2 Z 1 – 3 GSVG

- **Ab 60 Jahren** sind Selbstständige auch dann erwerbsunfähig, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen die Erwerbstätigkeit nicht mehr ausüben können, die in den letzten 15 Jahren vor dem Pensionsstichtag mindestens zehn Jahre hindurch ausgeübt wurde (Berufsschutz).²⁰⁰

BESONDERHEITEN BEI BÄUERINNEN

- BäuerInnen gelten als erwerbsunfähig, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen keine (regelmäßige) selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit mehr ausüben können (**kein Berufsschutz! Das bedeutet, dass sich BäuerInnen auf jede Position am Arbeitsmarkt vermitteln lassen müsste**)²⁰¹
- **Über 50 Jahren** gelten jene Personen als erwerbsunfähig,
 - wenn nur mehr Tätigkeiten mit geringstem Anforderungsprofil ausgeübt werden können und zu erwarten ist, dass ein Arbeitsplatz in einer der physischen und psychischen Beeinträchtigung entsprechenden Entfernung von ihrem Wohnort innerhalb eines Jahres nicht erlangt werden kann²⁰²
 - und in 30 Jahren mindestens 20 Beitragsjahre erworben wurden.
- **Ab 60 Jahren** sind BäuerInnen auch dann erwerbsunfähig, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen die Erwerbstätigkeit nicht mehr ausüben können, die in den letzten 15 Jahren vor dem Pensionsstichtag mindestens zehn Jahre hindurch ausgeübt wurde (Berufsschutz).²⁰³

200 § 133 Abs 3 GSVG

201 § 124 Abs 1 BSVG

202 § 124 Abs 1 a Z 1 – 3 BSVG

203 § 124 Abs 2 BSVG

QUELLEN

- Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch idF BGBl. I Nr. 121/2021
- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG idF BGBl. I Nr. 114/2021
- ams.at
- arbeiterkammer.at
- Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG) idF BGBl. I Nr. 158/2021
- Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG idF BGBl. I Nr. 174/2021
- Allgemeines Pensionsversicherungsgesetz (APG) idF BGBl. I Nr. 158/2020
- austrian-standards.at (ÖNORM B 1600)
- barrierefrei-hausbau.de
- Befreiungsverordnung Ökostrom 2012
- Behinderteneinstellungsgesetz idF BGBl. I Nr. 32/ 2018
- Behinderteneinstellungsgesetz – BEinstG idF BGBl. I Nr. 78/2021
- Bundesbehindertengesetz – BBG idF BGBl. I Nr. 100/ 2018
- Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG idF BGBl. I Nr. 32/2018
- Bundesstraßen-Mautgesetz – BStMG idF BGBl. I Nr. 155/ 2021
- Bundespflegegeldgesetz - BPGG idF BGBl. I Nr. 164/ 2021
- Einstufungsverordnung zum Bundespflegegeldgesetz – EinstV idF BGBl. II Nr. 453/2011
- Entgeltfortzahlungsgesetz – EFZG idF BGBl. 100/2018
- Epidemiegesetz idF BGBl. 339/2020
- Fernmeldegebührenordnung idF BGBl. 170/1970
- Fernsprechentgeltzuschussgesetz – FeZG idF BGBl. Nr. 104/ 2019
- Handbuch für barrierefreies Wohnen, Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
- Hausbetreuungsgesetz – HbeG idF BGBl. I Nr. 57/ 2008
- help.gv.at
- Konsumentenschutzgesetz idF BGBl. I Nr. 58/2018
- Krankenanstalten und Kuranstaltengesetz idF BGBl. I Nr. 136/2020
- Mautordnung Version 63
- Mindestsicherungsgesetze der Bundesländer
 - Burgenländisches Mindestsicherungsgesetz: Bgld. MSG idF LGBl. Nr. 82/ 2018
 - Kärntner Mindestsicherungsgesetz: K- MSG idF LGBl. Nr. 107/2020
 - NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz: NÖ MSG idF LGBl. Nr. 90/2020
 - Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz: Oö SOHAG idF 6/2020
 - Salzburger Sozialunterstützungsgesetz: SUG idF LGBl. Nr. 141/2020
 - Steiermärkisches Sozialunterstützungsgesetz: StSUG idF LGBl. Nr. 108/2019
 - Tiroler Mindestsicherungsgesetz – TMSG: idF LGBl. Nr. 161/2020
 - Sozialleistungsgesetz (Vorarlberg): SLG LGBl. Nr. 91/2020
 - Wiener Mindestsicherungsgesetz – WMG LGBl. Nr. 39/2021
- oesterreich.gv.at
- Patientencharta der Bundesländer gemäß Art 15a B-VG
- Patientenverfügungs-Gesetz – PatVG idF BGBl. I Nr. 12/2019

QUELLEN

- Richtlinien für die Befreiung von der Rezeptgebühr – RRZ 2008
- Rundfunkgebührengesetz – RGG idF BGBl. I Nr. 70/ 2016
- Sozialhilfe-Grundsatzgesetz idF BGBl. I Nr. 108/2019 (VfGH)
- sozialministeriumservice.at
- sozialversicherung.at
- Straßenverkehrsordnung idF BGBl. I Nr. 154/2021
- Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz über die Feststellung der Ausgleichstaxe nach dem Behinderteneinstellungsgesetz für das Kalenderjahr 2019 BGBl. II Nr. 347/2019
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über die Ausstellung von Behindertenpässen und von Parkausweisen idF BGBl II Nr. 263/2016
- Verordnung des Bundesministers für Finanzen über außergewöhnliche Belastungen idF BGBl. II Nr. 430/ 2010
- Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 28. November 1969 über die Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG. in die Krankenversicherung einbezogenen Personen idF BGBl. II Nr. 536/2020
- Versicherungssteuergesetz 1953 idF BGBl. I Nr. 104/2019
- wko.at

DAS WIE? UND WO? DER ANTRAGSTELLUNG FÜR

ANSPRUCH	INSTITUTION	INTERNET	E-MAIL	TELEFON
Arbeitsmarktprojekte für behinderte Personen (berufliche Rehabilitation)	NEBA	neba.at	post@sozialministeriumservice.at	01/ 588 31
Arbeitsmarktprojekte für behinderte Personen (berufliche Rehabilitation)	fit2work	fit2work.at	info@fit2work.at	0800/ 500 118
Begünstigtenstatus (begünstigte behinderte Personen)	Landesstelle des Sozialministeriums-service	sozialministeriumservice.at	siehe unten Punkt 2)	siehe unten Punkt 2)
Behindertengerechte Wohnungsbauten: Zuschuss	Das jeweilige Amt der Landesregierung	siehe unten Punkt 3)	siehe unten Punkt 3)	siehe unten Punkt 3)
Behindertenpass	Landesstelle des Sozialministeriums-service	sozialministeriumservice.at	siehe unten Punkt 2)	siehe unten Punkt 2)
Diskriminierung am Arbeitsplatz	Arbeits- und Sozialgericht	justiz.gv.at	siehe Punkt 4)	siehe Punkt 4)
Erwachsenenvertretung	Erwachsenenschutzvereine oder Bezirksgericht	vertretungsnetz.at	verein@vertretungsnetz.at	Zentrale: 01/330 46 00
euro – key/ Euroschlüssel (Schlüssel für Behinderten – WC's)	ÖAR - Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation	behindertenrat.at	"dachverband@behindertenrat.at	01 / 5131533
Jahresvignette gratis: bereits gekauft	"Autobahnen- und Schnellstraßen-	Suchmaschine: "Euroschlüssel" und "Bestellformular" eingeben	Behindertenpass oder Parkausweis gemäß § 29b StVO notwendig	0800 / 400 12 400
Jahresvignette gratis: noch nicht gekauft	Landesstelle des Sozialministeriums-service	sozialministeriumservice.at	siehe unten Punkt 2)	siehe unten Punkt 2)
Kur	Zuständiger Sozialversicherungsträger	sozialversicherung.at	siehe unten Punkt 1)	siehe unten Punkt 1)
Lenkberechtigung: Zuschuss	Landesstelle des Sozialministeriums-service	sozialministeriumservice.at	siehe unten Punkt 2)	siehe unten Punkt 2)
Mautgebühr vergünstigt	"Autobahnen- und Schnellstraßen-	sozialversicherung.at (und unter SV - Träger die jeweilige Versicherung wählen		siehe unten Punkt 1
Medikamente oder andere Leistungen abgelehnt	Zuständiger Sozialversicherungsträger und Arbeits- und Sozialgericht	sozialversicherung.at	siehe unten Punkt 1)	siehe unten Punkt 1)
Medizinische Rehabilitation	Zuständiger Sozialversicherungsträger	sozialversicherung.at	siehe unten Punkt 1)	siehe unten Punkt 1)
Motorbezogene Versicherungssteuer: Befreiung	Privates Versicherungsunternehmen	Privates Versicherungsunternehmen		Kontaktaufnahme mit dem eigenen Versicherungsunternehmen
Neukauf und Adaptierung eines Kfz	Landesstelle des Sozialministeriums-service	sozialministeriumservice.at	siehe unten Punkt 2)	siehe unten Punkt 2)
ÖBB Ermäßigung	ÖBB-Personenverkehr-AG	oebb.at	Kontaktformular der Homepage verwenden	05/ 1717
Parkausweis gemäß § 29 b StVO: Befreiung von den Parkgebühren	Landesstelle des Sozialministeriums-service	sozialministeriumservice.at	siehe unten Punkt 2)	siehe unten Punkt 2)
Patientenverfügung	Ärzte und Rechtsanwälte sowie Patientenanwaltschaften	patientenverfuegung.or.at		
Pflegegeld	Zuständiger Sozialversicherungsträger	sozialversicherung.at	siehe unten Punkt 1)	siehe unten Punkt 1)
Pflegegeld online	Zuständiger Sozialversicherungsträger	sozialversicherung.at	siehe unten Punkt 1)	siehe unten Punkt 1)
Pflegegeld(erhöhung) abgelehnt	Arbeits- und Sozialgericht	justiz.gv.at	siehe Punkt 4)	siehe Punkt 4)
Rezeptgebühr und vom Serviceentgelt für die e-card: Befreiung	Zuständiger Sozialversicherungsträger	sozialversicherung.at	siehe unten Punkt 1)	siehe unten Punkt 1)
Rundfunkgebühren/Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt/Befreiung von der Entrichtung der Ökostrompauschale: Befreiung	Gebühren Info Service GmbH	gis.at	kundenservice@gis.at	0810 00 10 80
Sterbebegleitung, Pflegekarenz und Pflegeteilzeit	Landesstelle des Sozialministeriums-service	sozialministeriumservice.at	siehe unten Punkt 2)	siehe unten Punkt 2)
Steuern und Behinderung	(Wohnsitz)Finanzamt	bmf.gv.at	Kontaktformular der Homepage verwenden	Telefonnummer via bmf.gv.at suchen
Weiter- und Selbstversicherung für pflegende Angehörige	Zuständiger Sozialversicherungsträger	sozialversicherung.at	siehe unten Punkt 1)	siehe unten Punkt 1)
Zuwendung für pflegende Angehörige	Landesstelle des Sozialministeriums-service	sozialministeriumservice.at	siehe unten Punkt 2)	siehe unten Punkt 2)

BEHINDERTE PERSONEN

FORMALISMUS	ANMERKUNG
kein Antrag notwendig; einfach kontaktieren!	
kein Antrag notwendig; einfach kontaktieren!	
Suchmaschine: "Feststellungsantrag Behinderung"	Antrag ausfüllen und ärztliche Atteste oder Krankenhausbefunde (nicht älter als sechs Monate) beilegen
Suchmaschine: "Antrag Wohnungsumbau" und Landesname oder Länderkürzel z.B. "Bgld" eingeben	Ansuchen unbedingt vor Beginn einer Baumaßnahme stellen!
Suchmaschine: "Antrag Behindertenpass" eingeben	Antrag ausfüllen und ärztliche Atteste oder Krankenhausbefunde (nicht älter als sechs Monate) beilegen
Klage einbringen/ "Glaubhaftmachung" der Diskriminierung notwendig (kein Beweis notwendig)	Rechtsbeistand (am besten via Arbeiterkammer) konsultieren
Vorsorgevollmacht oder Vereinbarung sowie Registrierung bei Erwachsenenschutzvereinen	Nachrang der Stellvertretung; Wille des Vertretenen ist maßgeblich
Suchmaschine: "Euroschlüssel" und "Bestellformular" eingeben	Behindertenpass oder Parkausweis gemäß § 29b StVO notwendig
Wenn die Vignette bereits gekauft wurde und die genannten Voraussetzungen erfüllt werden, kann die Rückerstattung der Kosten bei der ASFINAG beantragt werden. Eine entsprechende Bestätigung wird durch die Landesstellen des Sozialministeriumservice ausgestellt	Falls innerhalb des Geltungszeitraums der zugewiesenen Gratisvignette ein Kraftfahrzeugwechsel erfolgt
Antrag stellen; Personen, die nach den Aufzeichnungen des Sozialministeriumservice Anspruch auf eine Gratis-Autobahnvignette haben, werden rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit der Jahresvignette schriftlich informiert und zur Antragstellung eingeladen	Behindertenpass mit dem Zusatzeintrag "Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel" notwendig
Teilweise Formulare zum Download vorhanden; ansonsten formloser Antrag	Kurantrag durch praktischen Arzt vornehmen lassen
Suchmaschine: "Mobilitätsförderung Behinderte" eingeben; Antrag "Allgemeine Individualförderung verwenden"	Behindertenpass mit dem Zusatzeintrag "Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel" notwendig
Teilweise Formulare zum Download vorhanden; ansonsten formloser Antrag	Kurantrag durch praktischen Arzt
Bescheid über Ablehnung einfordern, sodann Klage beim zuständigen ASG siehe Punkt 4)	Keine anwaltliche Vertretung notwendig, kein Prozesskostenrisiko
Teilweise Formulare zum Download vorhanden; ansonsten formloser Antrag	Rehabilitationsantrag durch praktischen Arzt vornehmen lassen
(Suchmaschine: "Kr21" und "Versicherungssteuer" eingeben, Formular ausfüllen und) dem eigenen Versicherungsunternehmen melden	Parkausweis gemäß § 29 b StVO notwendig; das Kfz muss auf die behinderte Person zugelassen sein
Suchmaschine: "Mobilitätsförderung " und "Behinderte" eingeben und "Antrag allgemeine Individualförderung" ausdrucken	Parkausweis gemäß § 29 b StVO notwendig; das Kfz muss auf die behinderte Person zugelassen sein
An einem Ticketschalter Bestellschein ausfüllen oder auf oebb.at registrieren und Vorteils card bestellen	Behindertenpass mit mindestens 70% Behinderungsgrad notwendig
Suchmaschine: "§29b" und "Parkausweis" eingeben; Onlineantragstellung verwenden (Handysignatur notwendig) oder Formular ausdrucken	Behindertenpass mit dem Zusatzeintrag "Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel" notwendig
Download Muster unter Google "patientenverfügung" und "pdf" Erneuerung nach acht Jahren notwendig, sofern Verbindlichkeit gewünscht ist	Einscheidung für eine "nicht verbindliche" oder "verbindliche" Patientenverfügung treffen
Formloser Antrag, oder Suchmaschine: "Pflegegeldantrag" eingeben	Antrag ausfüllen und ärztliche Atteste oder Krankenhausbefunde beilegen
Suchmaschine: Eingabe "Pflegegeld online" eingeben und online ausfüllen oder Formular ausdrucken und ausfüllen	Antrag ausfüllen und ärztliche Atteste oder Krankenhausbefunde (nicht älter als sechs Monate) hochladen oder beilegen
Klage einbringen (innerhalb von drei Monaten), Rechtsbeistand (am besten via Arbeiterkammer) konsultieren; ärztliche Gutachten beilegen	Keine anwaltliche Vertretung notwendig, kein Prozesskostenrisiko
Suchmaschine: "Antrag" und "Rezeptgebühr" und Kürzel für den zuständigen Versicherungsträger (z.B. ÖGK) eingeben.	Automatische Befreiung bei 2% Gesamtausgaben des Nettogehaltes; Befreiung mit Antrag Einkommensgrenzen beachten
Suchmaschine: "Antrag" und "Gebührenbefreiung" eingeben oder auf Homepage "Befreiung/ Zuschuss beantragen" klicken	Befreiung mit Antrag/ Einkommensgrenzen beachten
Suchmaschine: "Antrag Familienhospizkarenz" eingeben	Schriftliche Erklärung an die Arbeitgeberin notwendig; Maßnahme wird nach fünf Tagen wirksam; Antrag an die zuständige Landesstelle schicken
Suchmaschine: "Formular E1" eingeben	Bei mindestens 25% Behinderung, können alle Aufwendungen In Bezug auf die Behinderung abgesetzt werden
Suchmaschine: "Antrag" und "Rezeptgebühr" und Kürzel für den zuständigen Versicherungsträger (z.B. ÖGK) eingeben.	Antrag ausfüllen und an den zutreffenden Versicherungsträger schicken. Nachweis über Pflegestufe 3 und Betreuung des Angehörigen in häuslicher Umgebung beilegen
Suchmaschine: "Zuwendung pflegende Angehörige" und "Antrag" eingeben	Antrag ausfüllen und an die zutreffende Landesstelle schicken sowie Einkommens-nachweis, Nachweis über Pflegestufe 3 des Angehörigen und der bereits einjährigen Betreuung beilegen

**DAS WIE?
UND WO?
DER ANTRAG-
STELLUNG
FÜR BEHINDERTE
PERSONEN**

<p>1 Sozial- versicherungsträger</p>	TRÄGER
	ÖGK Burgenland
	ÖGK Kärnten
	ÖGK Niederösterreich
	ÖGK Oberösterreich
	ÖGK Salzburg
	ÖGK Steiermark
	ÖGK Tirol
	ÖGK Vorarlberg
	ÖGK Wien
	BVAEB
SVS	
SVA	
SVB	
<p>2 Landesstellen des Sozialminis- teriums- service</p>	Burgenland
	Kärnten
	Niederösterreich
	Oberösterreich
	Salzburg
	Steiermark
	Tirol
	Vorarlberg
Wien	
<p>3 Amt der Landesregierung</p>	Burgenland
	Kärnten
	Niederösterreich
	Oberösterreich
	Salzburg
	Steiermark
	Tirol
	Vorarlberg
Wien	
<p>4 Landesgerichte als Arbeits- und Sozialgerichte</p>	ASG Wien
	Landesgericht Eisenstadt als ASG
	Landesgericht Graz als ASG
	Landesgericht Innsbruck als ASG
	Landesgericht Feldkirch als ASG
	Landesgericht Klagenfurt als ASG
	Landesgericht Korneuburg als ASG
	Landesgericht Krems als ASG
	Landesgericht Leoben als ASG
	Landesgericht Linz als ASG
	Landesgericht Ried als ASG
	Landesgericht Salzburg als ASG
	Landesgericht St. Pölten als ASG
	Landesgericht Steyr als ASG
	Landesgericht Wels als ASG
Landesgericht Wiener Neustadt als ASG	
<p>5 Patienten-anwaltschaften</p>	Patientinnen- und Behindertenanwaltschaft Burgenland
	Patienten-anwaltschaft Kärnten
	NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft
	OÖ Patientenvertretung
	Salzburger Patientenvertretung
	Patienten- und Pflegeombudsschaft Steiermark
	Patientenvertretung Tirol
	Patienten-anwaltschaft für das Land Vorarlberg
	Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patienten-anwaltschaft
	Wiener Pflegehotline

TELEFON	INTERNET	EMAIL
05 0766-13	gesundheitskasse.at	office-b@oegk.at
05 0766-16	gesundheitskasse.at	office-k@oegk.at
05 0766-12	gesundheitskasse.at	office-n@oegk.at
05 0766-14	gesundheitskasse.at	office-o@oegk.at
05 0766-17	gesundheitskasse.at	office-s@oegk.at
05 0766-15	gesundheitskasse.at	office-st@oegk.at
05 0766-18	gesundheitskasse.at	office-t@oegk.at
05 0766-19	gesundheitskasse.at	office-v@oegk.at
05 0766-11	gesundheitskasse.at	office-w@oegk.at
050/ 405-0	bvaeb.at	postoffice@bvaeb.at
050/ 808 808	svs.at	Kontaktformular der Homepage verwenden
050 / 808 808	sva.at	ombudsstelle@svagw.at
01 / 797 06 - 0	svb.at	info@svb.at

02682/64 046	sozialministeriums-service.at	post.burgenland@sozialministeriumservice.at
0463/5864-0		post.kaernten@sozialministeriumservice.at
02742/ 31 22 24		post.niederosterreich@sozialministeriumservice.at
0 7 3 2 / 7 6 0 4 - 0		post.oberosterreich@sozialministeriumservice.at
0 6 6 2 / 8 8 9 8 3 - 0		post.salzburg@sozialministeriumservice.at
0 3 1 6 / 7 0 9 0		post.steiermark@sozialministeriumservice.at
0512/ 563 101		post.tirol@sozialministeriumservice.at
05574/ 6838		post.vorarlberg@sozialministeriumservice.at
01/ 588 31		post.wien@sozialministeriumservice.at

057/ 600	burgenland.at	anbringen@bgld.gv.at
050/ 536	ktn.gv.at	buergerservice@ktn.gv.at
02742/ 9005-0	noe.gv.at	post.landnoe@noel.gv.at
0732/ 7720-0	land-oberosterreich.gv.at	post@ooe.gv.at
0662/ 8042-0	www.salzburg.gv.at	post@salzburg.gv.at
0316/ 877-0	verwaltung.steiermark.at	post@stmk.gv.at
0512/ 508-0	tirol.gv.at	post@tirol.gv.at
05574/ 511-0	vorarlberg.at	land@vorarlberg.at
01/ 4000	wien.gv.at	Kontaktformular auf Homepage

01/ 40127	justiz.gv.at	Kontakt via dem Reiter „Service“
02682/ 701-0		
0316/ 8064-0		
05/ 76014 342		
05/ 76014 343		
0463/ 5840		
02262/ 799-0		
02732/ 809		
03842/ 404		
057/ 60121		
057/ 60121		
057/ 60121		
02742/ 809		
057/ 60121		
057/ 60121		

057/ 600 21 53	burgenland.at	post.patientenanwalt@bgld.gv.at
050/ 536 57102	patientenanwalt.kaernten.at	patientenanwalt@ktn.gv.at
02742/ 9005 15575	patientenanwalt.com	post.ppa@noel.gv.at
0732/ 7720 142 15	land-oberosterreich.gv.at	ppv.post@ooe.gv.at
0662/ 8042 2030	www.salzburg.gv.at	patientenvertretung@salzburg.gv.at
0316/ 877 - 3350	patientenvertretung.steiermark.at	ppo@stmk.gv.at
0512/ 508 7700	tirol.gv.at	patientenvertretung@tirol.gv.at
05522/ 81553	patientenanwalt-vbg.at	anwalt@patientenanwalt-vbg.at
01/ 587 1204	wien.gv.at	post@wpa.wien.gv.at
0800/ 20 31 31	wien.gv.at	post@wpa.wien.gv.at

INFOLINE

Kostenfreie sozialrechtliche Information

0800/203909

Mo–Do 9–16 Uhr & Fr 9–13 Uhr
customer.solutions-at@novartis.com



Novartis Pharma GmbH

1020 Wien, Jakob Lind Straße 5, Top 3.05

Tel.: +43 1 866 57-0

www.novartis.at